

KIECHLINSBERGEN

Von Anneliese Müller

Als Kaiser Ludwig der Deutsche im Jahre 862 seiner Schwiegertochter Richardis das spätere Kiechlinsbergen übergab,¹ bestand dieses wahrscheinlich aus einem größeren Hof. Er lag im heutigen Unterdorf in Bachnähe und war umgeben von Wirtschaftsgebäuden und Handwerkerhäusern, wie es in jener Zeit häufig vorkommt. Auch eine Kirche könnte schon dazugehört haben, wenigstens spricht das Patrozinium der abgegangenen unteren Kirche St. Michael dafür, denn dieser Heilige ist häufig mit den ältesten Kirchen in unserem Raum verbunden. Allerdings wissen wir nicht, wann diese Kirche zur Pfarrkirche geworden ist, als welche sie noch 1344 erscheint. Als Kaiserin brachte Richardis diesen Hof, der ihr offenbar mit allen Rechten übertragen worden war, ihrer Klostergründung Andlau zu.

Die Siedlung trug noch im 14. Jahrhundert den Namen Bergen. Wohl, um Verwechslungen mit dem nahegelegenen Oberbergen auszuschließen, vielleicht auch, um Besitzansprüche festzuhalten, erfolgte spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Erweiterung des Ortsnamens. Als „Herrn Kiechlins Bergen“ wird der Ort 1308 genannt,² die Bezeichnung hat sich als Kiechlins-, später Kiechlinsbergen schließlich durchgesetzt. Daneben findet sich, seit 1338 nachzuweisen, die Namensform Unter- oder Niederbergen,³ die vor allem nach dem Abtreten der Familie Kiechlin im 16. Jahrhundert gerne im Wechsel mit der offiziellen Bezeichnung Kiechlinsbergen gebraucht wurde. Man fragt sich, ob es sich dabei nicht um den Namen handelte, den die Einwohner selbst ihrem Dorf gegeben hatten, denn noch das Gemeindesiegel von 1661 trägt die Umschrift „S * S VND GERICHT * VO NIDER BERGEN“⁴.

Nach Kiechlinsbergen nannte sich übrigens im 13. und 14. Jahrhundert die Freiburger Stadtadelsfamilie von Bergen, die mit den Kiechlin versippt war. Sie verfügte hier auch über Besitz, hat aber, soweit wir wissen, für den Ort keine größere Bedeutung gehabt.⁵

Andlau hatte den Ort mit allen Rechten, also auch den Gerichtsrechten und dem Kirchensatz, erhalten. Ausgenommen waren vermutlich nicht einmal die Grafenrechte, was ein Grund dafür sein könnte, daß es gelegentlich zu Zusammenstößen mit den Markgrafen von Hochberg gekommen ist, die z. B. um 1306 den Ort brandschatzten.⁶ Nun war die Geistlichkeit aber nur bedingt gerichtsfähig – ein Geistlicher durfte z. B. kein Blut vergießen, also auch keine Todesurteile fällen – deshalb mußte diese Aufgaben ein weltlicher Vertreter übernehmen. Dies war der sogenannte Vogt, auch Kastvogt genannt. Kloster Andlau hatte mit diesen Aufgaben im Bereich des Kaiserstuhls und seiner Umgebung die Herren von Üsenberg betraut, die sich 1284 hier nachweisen lassen, obwohl sie diese Rechte sicherlich schon seit dem 11. Jahrhundert ausgeübt hatten. Seither hatte sich die Siedlung entscheidend verändert, wobei uns allerdings unbekannt ist, in welchem Stadium der Entwicklung die Vögte den Ort übernommen hatten. Denn solche Veränderungen spielen sich natürlich immer allmählich und in größeren Zeiträumen ab und über die Einzelheiten erfährt man kaum je etwas. Jedenfalls war bis zum 13. Jahrhundert aus dem Wirtschaftshof des 9. Jahrhunderts ein Dinghof mit 12 von ihm abhängigen Huben geworden. Es ist dies eine gewohnte Erscheinung im Altsiedelland. Der Grund für diese Veränderung lag wohl darin, daß irgendwann die Bewohner des Hofes so zahlreich geworden waren, daß man im Hofbereich eigene, klei-

ne Höfe anlegen mußte, um alle unterzubringen. Diese Höfe, Huben genannt, je nach Ort 6 oder 12, standen zunächst in enger Abhängigkeit zum Haupthof, dem Dinghof, anderwärts auch Kel- oder Meierhof genannt, die sich im Laufe der Zeit zwar lockerte, so gut wie nie aber zur völligen Loslösung aus dem Hofverband führte. An den Dinghof waren in der Regel die Niedergerichtsbarkeit und der Kirchensatz gebunden. Sein Inhaber, der Keller, übte um die Zeit, in welcher diese Höfe und ihre Rechte sich durch Quellen erstmals belegen lassen, noch ein Hausrecht aus, das sich auch auf die Inhaber der Huben erstreckte. Er hatte Strafbefugnisse, er ordnete gemeinsame Arbeiten wie den Ernte- oder Herbstbeginn an und genoß gewisse Sonderrechte. In seinen Hof hatten die Güterbesitzer ihre jährlichen Zinse zu entrichten.

Spätestens das Auftreten der Vögte in Kiechlingsbergen gab den Anstoß zur Weiterentwicklung der Siedlung. Sie benötigten einen Verwaltungssitz, den ihnen der Dinghof nicht bot. Denn da dieser Eigentum des Klosters Andlau war, konnten sie sich in diesem Bereich nicht festsetzen. Sie schufen sich daher ein Herrschaftszentrum im Oberdorf. Dort stand damals vermutlich schon die Pfarrkirche St. Peter und Petronella, deren Patrozinium auf Andlau zurückgehen wird, in dessen gesamten Besitzungen am Kaiserstuhl sich dem hl. Petrus geweihte Kirchen finden. Warum allerdings Andlau zu der bereits bestehenden St. Michaelskirche eine zweite Kirche angelegt hat, wird sich wohl nicht mehr klären lassen. Vielleicht war die Unterkirche ursprünglich eine zum Dinghof gehörende Eigenkirche gewesen, weshalb man, um auch den nicht zum Dinghof gehörigen Leuten geistliche Betreuung zu bieten, eine Neugründung auf neutralem Boden vornahm. Die Burganlage hinter der Kirche geht wohl auf die Üsenberger zurück, von denen sie später die Kuchlin übernahmen. Sie wird bereits 1419 als Burgstall bezeichnet, war also damals nicht mehr bewohnbar.⁷ Diese Nachrichten werden durch die Ausgrabungen bestätigt, die 1980 anlässlich der Rebumlegung „Edelberg“ gemacht wurden. Den Keramikfunden zufolge war die Burg, ein kleiner, befestigter Herrnsitz ohne Bergfried und Wehrgang, vom 13. bis 15. Jahrhundert bewohnt gewesen. Die Nachfolger der Ortsherren müssen einen anderen Wohnsitz am Ort gehabt haben. Denn ein Nachfahre des Wolf von Hürnheim, der seinerseits die Kuchlin am Ort beerbt hatte, Friedrich Metzger aus Riedlingen, verkaufte 1566 „seine Behausung, die Burg genannt“, samt den zugehörigen Liegenschaften und Einkünften um 2518 fl. 5 b an Kloster Günterstal.⁸ Beim Übergang des Günterstaler Besitzes an Kloster Tennenbach ist dann von der Burg nicht mehr die Rede. Die Bezeichnung findet sich fortan nur noch als Flurname.

Im 13./14. Jahrhundert zeigte der Kiechlingsberger Dinghofverband bereits deutliche Zeichen der Auflösung.⁹ Durch den Aufbau einer eigenen Verwaltung förderten die Vögte den Zuzug von nicht zum Dinghof gehörigen Leuten und nahmen gleichzeitig dem Hof einen Teil seiner Bedeutung. Eine Folge war, daß nun außerhalb des Hofbereiches Gebäude entstanden. Zugleich sorgte die natürliche Bevölkerungsentwicklung auch unter den Dinghofangehörigen dafür, daß die bisherige lockere Bebauung langsam aufgegeben wurde: auf den Hofstätten der Huben finden sich jetzt häufig mehrere Häuser. Kurz, die Entwicklung zum Dorf hatte unübersehbar eingesetzt. Dies zeigte sich auch an anderen Dingen. Zwar blieb der Hof weiterhin Mittelpunkt der Siedlung, er war noch immer Gerichtsstätte und Sitz einer gewissen Selbstverwaltung, denn bei den Sitzungen wurden vor allem Dinge behandelt, welche das Zusammenleben der Dinghofangehörigen regelten. Diese Gerichtssitzungen fanden unter Leitung eines eigens vom Kloster dazu bestimmten Vogtes und in Anwesenheit des Schultheißen statt; zu den drei Mal im Jahr stattfindenden Dinggerichten erschien in der Regel die Äbtissin von Andlau selbst. Der Inhaber des Hofes, der Keller, spielte keine

sonderliche Rolle mehr, seine ursprünglichen Befugnisse waren auf Vogt und Schultheiß übergegangen. Von den anderen Bauern unterschied ihn lediglich noch, daß er mit dem örtlichen Zinseinzug betraut war, wofür die Äbtissin ihm, seiner Frau und seiner Magd bei der Ablieferung eine Mahlzeit ausrichtete. Auch wurden ihm die Reste des Bannweins überlassen, den die Äbtissin zu gewissen Zeiten schenken ließ, wogegen eine seiner früheren Pflichten, das Festsetzen des Erntebeginns, auf den Schultheißen übergegangen war. Offenbar hatte er auch keinen Sitz mehr im Dinggericht. Später wird er nicht mehr erwähnt. Möglicherweise waren die zum Haupthof gehörigen Güter inzwischen abgetrennt und gesondert verliehen worden, so daß ein eigener Keller nicht mehr benötigt wurde. Seine Aufgaben übernahm später der Tennenbachische Schaffner. Der Dinghof als Versammlungsort blieb allerdings zunächst noch erhalten.

Auch die Abhängigkeit der Huben vom Haupthof hatte sich gelockert. Dies zeigt sich am besten darin, daß 1284 bereits jede Hube ihren eigenen „Stock“ hatte, also ein eigenes Gefängnis, während in früheren Zeiten lediglich der Dinghof über ein solches verfügt hatte. Auch die Strafbefugnisse des Kellers waren also aufgeteilt worden und die Huben weitgehend dem Dinghof gleichgestellt. Die Inhaber der Huben hatten also Rechte hinzugewonnen, Beisitzer oder Richter an den Dinggerichtssitzungen waren sie wohl schon länger gewesen. Auch eine andere Entwicklung ließ sich nicht aufhalten. Der Wunsch zahlreicher Freiburger Stadtadeliger, ihre Gelder in Grundbesitz anzulegen, führte dazu, daß auch in Kiechlinsbergen Güter und Huben in den Besitz solcher Herren gelangten, die sie später teilweise geistlichen Institutionen überließen. Wegen der Entfernung zur Stadt war dies hier allerdings nicht in dem Ausmaß der Fall, wie in den Dörfern rund um Freiburg, wo sich kaum mehr Huben im Besitz der Ortseinwohner finden. Allerdings lassen sich die Besitzverhältnisse in Kiechlinsbergen erst seit dem 15. Jahrhundert besser überblicken. Eine Hube befand sich bis 1408 im Besitz des Paulus Morser, der sie von seinem Vater geerbt hatte, sie fiel nach seinem Tod dem Kloster Tennenbach heim.¹⁰ Im Jahre 1421 finden sich unter den Hubern die beiden Freiburger Bertlin Stefan und Hartmann Snewly, Martin Kilchherr, der offenbar zur Waldkircher Oberschicht zählte, und Henni Ritter, dessen Familie der dörflichen Oberschicht Kiechlinsbergens angehörte und später in Endingen anzutreffen ist.¹¹ Die restlichen 8 Huben befanden sich im Besitz von örtlichen Einwohnern. Wenig später, 1451, gehörten nur noch 6 Huben Kiechlinsberger Einwohnern, die andern 6 finden sich nun bei Deutschordenskommende und Karthäuserkloster in Freiburg sowie den Klöstern Tennenbach und Günterstal.¹² Eine Hube besaß Bernher von Espach (sie ging 1465 auf seinen Schwiegersohn Richard von Zässingen über), eine weitere Erhart Böckly von Oberbergen.¹³ Alle Huber hatten gleiche Rechte. Die Geistlichkeit mußte diese allerdings durch einen weltlichen Lehenträger ausüben lassen, der in ihrer Vertretung den Gerichtssitzungen beiwohnte. Seit dem 16. Jahrhundert war dies im allgemeinen ein ansässiger Bauer, wahrscheinlich derjenige, welcher die Hube als Lehen des jeweiligen Besitzers umtrieb. Starb ein Huber oder ein Lehenträger, so erhielt Tennenbach den sogenannten Fall, im 16. Jahrhundert eine Abgabe von 4 fl.¹⁴ Den Umfang dieser Hubgüter kann man nur schätzen. Er scheint zwischen 45 und 50 J gelegen zu haben, was einer Hofgröße von etwa 15 ha entspricht. Zum Zeitpunkt, an dem man etwas über diese Güter erfährt, waren sie allerdings längst nicht mehr im ursprünglichen Zustand, sondern durch Zukauf und Tausch sehr verändert worden. Auch der von ihnen zu entrichtende Jahreszins war unterschiedlich hoch. Zur Hube der Deutschordenskommende gehörten im 15./16. Jahrhundert neben 5 Häusern und 8 Hofstätten 22 J 1 MH 4 Stück Reben, 2 1/2 J und 5 Stück Acker, 5 J und

7 St. Wald sowie Wiesen, die nur summarisch angegeben werden.¹⁵ Das Hubgut des Klosters Günterstal umfaßte 1575/1666 7 Häuser mit Hofstatt und einer Trotte, 19 J 2 MH Reben, 2 J 5 MH Acker, 2 J Matten und 2 Gärten.¹⁶

Mit der Übernahme der vollen Ortsherrschaft durch Kloster Tennenbach wurden die mit dem Dinghof zusammenhängenden Rechte noch weiter abgebaut. Das Dinghofgericht kam in Abgang, alles damit Verbundene wurde an die örtliche Amtsverwaltung gezogen. Damit reduzierte sich der Status der Huben auf ihren wirtschaftlichen Wert und Kloster Tennenbach bemühte sich zunehmend mit Erfolg, diese Güter an sich zu bringen. Bereits 1345 hatte der Vogt zu Ettenheim, Johann Meier von Schweighausen, das örtliche Sallehen, wohl den zum Dinghof gehörigen Grundbesitz, um 19 Pfd d an Tennenbach verkauft.¹⁷ Das Hubgut der Freiburger Karthäuser konnte 1455 gegen Zahlung von 500 fl. rh. erworben werden,¹⁸ dasjenige, welches 1570 Hans Ludwig von Endingen besessen hatte, ging 1670 aus dem Besitz von dessen Erben Jakob von Ratsamhausen um 600 fl. an das Kloster über.¹⁹ Kloster Günterstal tauschte 1671 seine Kiechlinsberger Hube gegen näher gelegene Einkünfte des Klosters Tennenbach in Ebringen ein. Besonders diese Erwerbung war lohnend, nachdem Günterstal 1566 die örtliche Burg samt den dazugehörigen Einkünften an sich gebracht hatte.²⁰ Daneben erwarb Tennenbach kleinere Liegenschaften von Einwohnern, 1690 auch einen Bodenzins, den bis dahin das auf der Baar beheimatete Paulanerkloster Tannheim bezogen hatte.²¹ Lediglich der Deutschorden scheint sich geweigert zu haben, seinen Kiechlinsberger Besitz abzutreten, obwohl sich Tennenbach redlich darum bemühte.

Daß die Äbte spätestens im 17. Jahrhundert dazu neigten, diese Besitzungen als Freigüter anzusehen, bildete einen der Streitpunkte in den damals häufigen Prozessen zwischen Kloster und Gemeinde. Denn die Gemeinde zeigte wenig Neigung, die mit der Schaffung einer „Infrastruktur“ verbundenen Belastungen zu tragen, wenn es Grundbesitzer gab, die sich nicht an den Gesamtlasten beteiligten. Sie bekam in diesem Punkt durchweg Recht, der Abt wurde in mehreren Prozessen dazu verurteilt, seinen Anteil zumindest an den außerordentlichen Belastungen zu tragen.

Wie schon berichtet, hatte Kloster Andlau zur Verwaltung seines Kaiserstühler Besitzes Vögte eingesetzt, die Herren von Üsenberg. Da diese jedoch schon damals über ausgedehnte Besitzungen verfügten und zahlreiche weitere Pflichten wahrzunehmen hatten, ließen sie die ihnen anvertrauten Güter durch Untervögte verwalten. Dies waren im Falle von Kiechlinsbergen die Herren Kuchlin, denen der Ort seinen Namen verdankt. Die Kuchlin waren, wie fast der gesamte im Umland ansässige Adel, Freiburger Stadtadelige, die ihre vermutlich im Bergbau erworbenen Gelder im näheren und weiteren Umkreis um die Stadt anlegten. Am Ort lassen sie sich seit 1306 nachweisen. Daß dieser schon 1308 als Herr Kuchlins Bergen bezeichnet wird, scheint aber darauf hinzuweisen, daß die Familie schon etwas länger hier ansässig gewesen ist. Wie sich das Zusammenspiel zwischen Kloster Andlau, den Herren von Üsenberg und den Kuchlin gestaltet hat, ist uns unbekannt geblieben. Die Aufzeichnung der gegenseitigen Rechte im Jahre 1284 deutet allerdings ein nicht immer ungetrübtes Verhältnis an, da sie ausdrücklich erfolgte, um die Mißhelligkeiten zwischen Kloster Andlau, den Herrn von Üsenberg und den Untertanen aus der Welt zu schaffen. Die Kuchlin werden übrigens in der Urkunde nicht erwähnt, sie treten erst nach dem Ausscheiden der Üsenberger auf und scheinen bis zum Erlöschen der Familie mit Kloster Andlau gut ausgekommen zu sein. Zumindest sind keine Streitigkeiten überliefert. Geschmälert wurden ihre Rechte allerdings, als Andlau 1344 den Dinghof samt dem Schultheißenamt an Kloster Tennenbach verkaufte, und dies führte bald zu Reibereien. Spätestens in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts

kam es zum offenen Streit. In der Klage des Klosters gegen Heinrich Kuchlin wegen Beeinträchtigung der klösterlichen Rechte entschieden am 2. Mai 1377 Bürgermeister und Rat zu Freiburg zugunsten des Klosters.²² Gleichzeitig wurde festgehalten, was den Vögten künftig am Ort noch zustand. Sie bezogen jährlich 4 Fuder Wein (zu je 7 Saum), 4 Pfd Pfg, von jedem Bauern 2 Fasnachtshühner und 2 Frontage, die Einkünfte des Blutgerichtes, 1/3 der Steuer und die bei Gericht anfallenden Frevelgebühren. Aber der nächste Streit war schon vorprogrammiert, denn Tennenbach strebte die Alleinherrschaft im Ort an und die Untertanen, die größtenteils in den klösterlichen Dinghof gehörten, wenn sie auch gleichzeitig den Vögten gehorsam zu sein hatten, dürften notgedrungen die Partei des Klosters genommen haben. Eine Kommission österreichischer Räte verwies am 9. November 1395 Tennenbach und die Kuchlin in ihren erneuten Auseinandersetzungen an die Äbtissin von Andlau als zuständige Instanz. Deren Mannengericht entschied am 1. August 1397, daß die Kuchlin im Besitz ihrer Vogteirechte bleiben sollten, die ihnen das Kloster offenbar streitig gemacht hatte.²³ Der Streit war aber mit diesem Urteil nicht zu Ende, denn im Juli 1398 wies Herzog Lupold von Österreich als Landesherr seinen Landvogt an, dafür zu sorgen, daß die Einwohner von Kiechlingsbergen den Kuchlin den Treueid leisteten.²⁴

In jener Zeit beginnt die lange Reihe der Auseinandersetzungen zwischen Einwohnern und Obrigkeit. Diese spielten sich zunächst zwischen den Einwohnern und den Kuchlin ab, vermutlich geschürt von Tennenbach, das allerdings später in sehr ähnliche Situationen kommen sollte. Als Bürgermeister und Rat zu Freiburg am 10. Oktober 1399 das Urteil von 1397 vidimierten (beglaubigten), waren die Streitereien schon in vollem Gange. Die Kiechlingsberger hatten sich geweigert, ihre Vogtsteuern zu entrichten und wurden am 1. Oktober 1399 durch Herzog Lupold dazu verurteilt, diese samt Zinsen, insgesamt 35 Pfund Rappen, nachzuzahlen.²⁵ Bei dieser Gelegenheit wurden die Gerichtsrechte der Kuchlin ausdrücklich bestätigt. Aber als die Stadt Endingen 1404 diese Urkunde vidimierte, gab es bereits wieder Ärger und diesmal beträchtlichen. Die Einwohner hatten sich tätlich gegen die Vögte aufgelehnt: einige von ihnen hatten im örtlichen Gerichtsban einen Mann gefangen und den Bedauernswerten gezwungen, sich selbst ein Ohr abzuschneiden; ein Bauer, den der Gerichtsbote pfänden sollte, hatte diesen kurzerhand erstochen. Die Kuchlin fühlten sich, wie sie schrieben, an diesem Ort ihres Lebens nicht mehr sicher. Im übrigen hatten die Einwohner das letzte Urteil von 1399 offenbar gar nicht erst zur Kenntnis genommen. Herzog Friedrich zu Österreich entschied daher am 15. Oktober 1406 auf einem Gerichtstag zu Freiburg zugunsten der Vögte und wies die von Kiechlingsbergen an, diesen wieder Hühner zu geben und Fronen zu leisten; kein Gericht ohne Wissen der Vögte zu besetzen; den Vogt der Kuchlin nicht zu besteuern; den Kuchlin weiterhin ihr Vieh umsonst zu hüten und 1 Pfd Pfg jährlich von dem Ofenhaus zu zinsen und überhaupt die Rechte der Kuchlin anzuerkennen.

Dafür sollten die Vögte den Einwohnern alle bisher angelaufenen Frevelgelder erlassen. Daraufhin kam endlich eine Einigung zwischen den Streitenden zustande, das erzielte Übereinkommen, das sich nicht erhalten hat, bestätigte Herzog Friedrich am 6. Dezember des gleichen Jahres.²⁶

Die Vogteirechte befanden sich damals im Besitz von drei Brüdern Kuchlin und deren Vetter von der Waldkircher Linie. Offenbar entnervt von den örtlichen Querelen oder bedingt durch Geldsorgen, veräußerte letzterer, Hans Kuchlin d. J., 1407 seinen Anteil an der Vogtei, nämlich das Viertel „nydenan in dem Dorffe, an der Sarren gelegen“, um 40 M.S. an Abt Johann von Tennenbach.²⁷ Die Verwaltung selbst gab er allerdings damit nicht auf, denn er übernahm das Amt des tennenbachischen Lehenträgers, das auch nach seinem Tode

zunächst in der Familie blieb. Dies setzt ein zumindest erträgliches Verhältnis zu Kloster Tennenbach voraus. In der nächsten Generation scheint sich dieses etwas getrübt zu haben, denn nach dem Tode des Heinrich Kuchlin betraute Tennenbach nicht mehr einen Angehörigen der Familie mit der Lehenträgerschaft, sondern ließ sich durch den damaligen Landvogt zu Hochberg vertreten. Wenig später, 1461, konnte Kloster Tennenbach ein weiteres Viertel am Ort von den Brüdern Egenolf und Rudolf Kuchlin erwerben.^{2 8} Lehenträger dieses und des bereits erworbenen Viertels am Ort wurde Egenolf Kuchlin. Dieser läßt sich seit wenigstens 1466 als Bürgermeister in Freiburg nachweisen und scheint damals seine Rechte an seinen Bruder Rudolf abgetreten zu haben, der bis zu seinem Tode 1497 den Ort verwaltet hat. Letztmals findet sich zu dessen Zeiten die Ortsherrschaft vereinigt im Besitz der Familie Kuchlin: die Hälfte des Dorfes war sein Lehen von Kloster Andlau, über die andere Hälfte verfügte er als Lehenträger des Klosters Tennenbach. Das Heiratsgut seiner Ehefrau Beatrix von Hohenrechberg in Höhe von 1000 fl. versicherte er 1478 mit Zustimmung von Andlau auf seinen Anteil.^{2 9}

Als mit ihm 1497 die Freiburger Linie der Kuchlin ausstarb, gelangten seine Rechte infolge eines Erbvertrags an die Waldkircher Linie, die sich Leimer nannte. Heinrich Leimer erscheint 1498 als Ortsherr (die Belehnung war am 18. Mai erfolgt) scheint aber keinen leichten Stand gehabt zu haben. Denn 1506 trat eine Reihe von Seitenverwandten auf und machte Ansprüche an das Lehen geltend. An Stelle des Leheninhabers Heinrich Leimer führte sein Sohn Lienhart die Verhandlungen, die schließlich durch den Andlauer Lehenrichter beendet und entschieden wurden. Die beiden Leimer erhielten die Auflage, die Ansprüche der Verwandten mit 150 fl. abzulösen, woraufhin diese alle Nachweise ihrer Besitzansprüche herausgeben sollten. Unklar ist nun, ob dies geschehen ist oder ob, wofür manches spricht, die Leimer unfähig waren, diese Summe aufzubringen. Jedenfalls gelangten die Verwandten in den Besitz der örtlichen Vogteirechte. Und am 29. Oktober 1517 übergaben Diepolt von Andlau, Friedrich Heinrich und Petermann von Andlau, Söhne seines Bruders Jörg, sowie Wolfgang und Werner von Landsperg, Söhne des Jakob von Landsperg, mit Zustimmung der Andlauer Äbtissin ihre Hälfte des Dorfes Kiechlinbergen, wie sie und ihre Vorfahren alles zu Lehen getragen hatten, an Abt Johann und den Konvent zu Tennenbach.^{3 0}

Nun waren lediglich noch die Ansprüche des Wolf von Hürnheim zu befriedigen, die dieser 1519 erhob. Er hatte die Witwe des Rudolf Kuchlin geheiratet, deren Mitgift immer noch auf dem Ort stand. Ein Schiedsgericht verglich am 12. Februar die Parteien: Kloster Tennenbach zahlte die 1000 fl. Mitgift und Hürnheim verzichtete namens seiner Gattin auf alle ferneren Ansprüche. Allerdings behielt seine Familie den von den Kuchlin ererbten Besitz im Dorf noch eine Zeitlang, dieser wurde erst 1566 veräußert.^{3 1}

Tennenbach war nun einen Schritt weiter. Aber das Dorf gehörte immer noch dem Kloster Andlau und so hatte jeder neue Abt bei der jeweiligen Äbtissin um Belehnung nachzusuchen. Gleiches war zu tun, wenn eine neue Äbtissin aufzog. Da Tennenbach aber als juristische Person nicht belehnt werden konnte, mußte das Kloster stellvertretend jedesmal einen sogenannten Lehenträger stellen, einen weltlichen Herrn, der über die notwendige Erfahrung im Umgang mit hochgestellten Herrschaften verfügte. Als Vertreter des Klosters erscheinen:

- 1454 Hans von Sulz gen. Harm, Landvogt zu Hochberg,^{3 2}
- 1471 Hans Diebold Rebstock,^{3 3}
- 1497 Melchior von Falkenstein,^{3 4}

- 1519 Wendel zum Weiher, als Nachfolger seines Vaters Erasmus,^{3 5}
 1531-48 Jakob Graß gen. Vay, Burgvogt zu Hochberg, später Amtmann der Herrschaften
 Kenzingen und Kürnberg,^{3 6}
 1573 Johann Beat Graß gen. Vay, Sohn des Obigen, v. ö. Kammerrat und Stadtvogt zu
 Ensisheim, noch 1611,^{3 7}
 1622,1626 Johann Beat von Reinach, Enkel des Vorigen,^{3 8}
 1651 Beat Melchior von Reinach.^{3 9}

Diese Herren traten übergangslos in die Rechte der bisherigen Vögte Kuchlin am Ort ein, zunächst zusammen mit diesen, später alleine. Eine Urkunde von 1573 definiert ihre Pflichten und macht klar, daß man sie als eine Art Statthalter des Klosters betrachten muß: der Lehenträger hatte an den Mannentagen der Äbtissin (deren Hofgericht) in Andlau zu erscheinen und dort mit allen anderen zusammen Recht zu sprechen, alle malefizischen (die hohe Gerichtsbarkeit betreffenden) Händel in der Herrschaft Kiechlinsbergen zu verhandeln, das Dinggericht zu besetzen und den Stab zu halten. Dafür erhielt er jährlich vom Kloster 10 M Roggen auf Martini und 10 Saum Wein auf den Herbst, die Frevelgebühren der malefizischen Händel und die Hälfte der bürgerlichen Frevelgelder. An die Untertanen selbst hatte er hingegen keine Ansprüche zu stellen, deren Leistungen beanspruchte das Kloster selbst. Die letzten Lehenträger mußten sich daher auch ausdrücklich zu diesem Punkt verpflichten, sicher zur Vermeidung von Streitigkeiten, wohl aber auch, damit keiner der Herren auf den Gedanken kommen könnte, hier Rechte erwerben und sich niederlassen zu wollen.

Denn das Kloster arbeitete zielstrebig auf den Besitz des gesamten Ortes hin, wie schon aus dem Vorhergesagten hervorgeht. Die günstige Gelegenheit zur Besitzabrundung trat ein, als Kloster Andlau nach dem Dreißigjährigen Krieg in eine derartige Geldverlegenheit kam, daß es nicht mehr imstande war, auch nur die Zinsen seiner Schulden zu zahlen. Spätestens 1658 liefen daher Verhandlungen zwischen den beiden Klöstern, die offenbar durch den Andlauseischen Hofmeister Florian von Wessenberg und den tennenbachischen Schaffner des Amtes Kenzingen und Schultheißen zu Herbolzheim, Hans Kaspar Kunz, geführt und im September 1659 erfolgreich abgeschlossen wurden. Am 15. September 1659 überließen Äbtissin Maria Beatrix von Eptingen und ihre Stiftsdamen ihre Rechte am Dorf Kiechlinsbergen an Abt Hugo und sein Kloster Tennenbach, die dafür zwei andlauseische Schuldbriefe über zusammen 2500 fl. bei Kloster Unterlinden in Kolmar übernahmen und sich auch zur Zahlung von Zinsanteilen verpflichteten. Einen Tag später wurde Wessenberg beauftragt, den Abt in Kiechlinsbergen als Herrn einzusetzen, die Untertanen ihrer Eide zu entbinden und sie dem neuen Herrn schwören und huldigen zu lassen.^{4 0} Nun fehlte noch die volle Verfügung über die Pfarrei St. Peter (St. Michael wird nach 1344 nicht mehr erwähnt). Das Patronatsrecht hatte sich Andlau bei dem Verkauf des Dinghofs 1344 vorbehalten. Erst 1516 gelangte es lehenweise, gegen eine jährliche Zahlung von 10 Goldgulden (später 10 fl. 5 ß) an Tennenbach. Zwei Jahre später versuchte das Kloster, die Pfarrei zu inkorporieren, was alsbald Streitigkeiten mit dem Konstanzer Bischof heraufbeschwor. Ob das Vorhaben daraufhin aufgegeben worden ist, muß noch ermittelt werden. Noch der Verkauf des Ortes von 1659 nahm die Kollatur ausdrücklich aus. Erst die steigende Verschuldung des Klosters Andlau, verbunden mit der Schwierigkeit, seine entfernt gelegenen Pfarren mit geeigneten Priestern zu besetzen, führte dann zur Erfüllung der Tennenbacher Wünsche: am 19. April 1682 verkauften Äbtissin M. Kunigunde und ihr Kapitel ihre Ansprüche an die Pfarrkirche

Kiechlinsbergen um 250 fl. dem Abt Robert und seinem Konvent. Die Summe wurde sofort bezahlt, und spätestens jetzt ist die Inkorporation erfolgt.^{4 0 a} Übrigens hatte das Kloster inzwischen auch fast alle in Privatbesitz (der Markgrafen von Hachberg, der Familien Kächli und Schneuli) befindlichen Zehnten an sich gebracht, so daß es Ende des 17. Jahrhunderts Orts- und fast völliger Grundherr in Kiechlinsbergen war.^{4 0 b}

Bedingt durch das Nebeneinander verschiedener Herrschaften, unterschied sich die örtliche Verwaltung von der der Nachbargemeinden. Der Vertreter der Herrschaft wurde hier, wie in den übrigen andlaurischen Orten, Schultheiß genannt, sein Amt entspricht dem des sonst üblichen Vogtes. Tennenbach hat nach dem Erwerb der Ortsherrschaft diese Amtsbezeichnung übernommen und so hat es in Kiechlinsbergen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts einen Schultheißen gegeben, der erst in badischer Zeit und erst nach 1813 Vogt genannt wurde. Obwohl sich das Amt schon 1284 und 1344 nachweisen läßt, kennen wir Amtsinhaber erst seit dem 15. Jahrhundert auch mit Namen. Urkundlich lassen sich nachweisen:

1414	Oswald Witzig, ^{4 1}
1421	Hans Kuntzman, ^{4 2}
1464	Stephan Binder, ^{4 3}
1490	Clewi Krukfus, ^{4 4}
1498	Hans Mundinger, ^{4 5}
1525	Euchari Binder, ^{4 6}
1525/36	Martin Krukfus, ^{4 7}
1558/59	Veltin Weiß, ^{4 8}
1566/70	Benedikt Koch, tot 1574, ^{4 9}
1574/75	Martin Seuter, ^{5 0}
1583-1600	Konrad Senff, ^{5 1}
1601/4	Hans Willin, ^{5 2}
1613	Michael Willin, tot 1617, ^{5 3}
1617	Jakob Trautmann, ^{5 3 a}
1635	Andreas Schilling, ^{5 3 b}
1662-68	Martin Widlin, ^{5 4}
1668-77	Christen Schill, ^{5 5}
1700	Johann Gallie, + 1712, ^{5 6}
1740	Hans Georg Winterhalder, ^{5 7}
1765-89	Bernhard Meyer, ^{5 8}
1791	Joseph Mutschler, ^{5 9}
1792-94	Georg Dieringer, 1798 Alt-Schultheiß, ^{6 0}
1801-6	Joseph Mutschler, ^{6 1}
1810/13	N. Ens, ^{6 2}
1823-30	N. Meyer. ^{6 3}

Das Amt war im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen. Die Schultheißen des 13. Jahrhunderts waren von den Klostervögten, den Herren von Üsenberg, ernannt worden und diesen verantwortlich gewesen. Namens der Herrschaft hatten sie eine Art Aufsichtspflicht über den Dinghofverband, sie nahmen auch an den Sitzungen des Dinggerichtes teil, allerdings anscheinend ohne Stimmrecht. Der Schultheiß entschied die sogenannten höheren Frevel, für die das Dinggericht nicht zuständig war. Dafür bezog er einen Teil der anfallenden Strafgeelder. Zu seinen weiteren Einkünften gehörten 2/3 der Ortssteuer und die Strafgebühr von 3 ß d, welche der Besitzer eines frei herumlaufenden Stückes Vieh, das man in den

Hof getrieben hatte, bezahlen mußte. Er entschied, zusammen mit den Bauern, über den Beginn der Ernte und Weinlese und hatte an den Gerichtstagen die ehrenvolle Pflicht, der Äbtissin von Andlau einen Imbiß zu reichen und ihr Nachtquartier zu geben.^{6 4}

Als die KÜchlin in die Funktionen der Üsenberger eintraten, änderte sich daran zunächst nichts. Als jedoch Kloster Andlau 1344, von Schulden bedrängt, neben dem Dinghof auch das Schultheißenamt an Kloster Tennenbach abgetreten hatte, blieb dies nicht folgenlos. Anscheinend versuchte die neue Herrschaft, den Schultheißen stärker an den Dinghof zu binden, da es ihr nicht gelungen war, auch das Vogtamt zu erwerben. Dieses blieb ein Recht der Familie KÜchlin und war Anlaß der nach 1344 einsetzenden Streitigkeiten, in denen beide Seiten bestrebt waren, ihre Befugnisse auf Kosten des jeweils anderen auszudehnen. Sämtliche Schiedsprüche beließen es jedoch bei den bisherigen Verhältnissen.

Ein Vogt wurde zunächst lediglich anläßlich des Dinggerichtes ernannt, ihn ernannte die Äbtissin. Er führte den Vorsitz des Gerichtes, wofür ihm 1/3 der eingehenden Straf gelder zustand. Er war dem Schultheißen vorgesetzt und richtete alles, was nicht mehr in dessen Kompetenz fiel, also wohl die Fälle unterhalb der Blutgerichtsbarkeit. Wenn jemand einen, der sich in den Hof geflüchtet hatte, dorthinein verfolgte und damit das Asylrecht verletzte, so oblag die Entscheidung über dessen Leben und die Verfügung über dessen Besitz dem Vogt. Im übrigen gehörte es zu seinen Pflichten, anläßlich des Dinggerichtes der Äbtissin entgegenzureiten und sie, zusammen mit einem Ritter und 3 Knechten mit 5 Pferden, 1 Roß, 1 Habicht und 2 Windhunden zum Hof zu geleiten. Dieser Vogt, in dem man wohl einen Angehörigen der Familie KÜchlin sehen darf, ist nicht mit demjenigen zu verwechseln, der nach 1344 erscheint. Nachdem die Vogteiinhaber KÜchlin nicht mehr, wie sie es wohl bisher getan hatten, den Schultheißen ernennen konnten und der amtierende Schultheiß ihnen nicht verpflichtet war, schufen sie einen Ersatz, indem sie einen eigenen Vogt bestellten. Folgende Amtsinhaber sind bekannt:

1421	Henni Ritter d. J., ^{6 5}
1430	Hans Ritter, ^{6 6}
1464	Clewi Sothafen, ^{6 7}
v. 1490	Clewi Krukfus, ^{6 8}
1498	Eucharis Binder. ^{6 9}

Wie sehr diese Einrichtung Bestandteil der örtlichen Verwaltung geworden war, beweisen einige Urkunden vom Ende des 15. Jahrhunderts, die von Schultheiß, Vogt, Vierern und ganzen Gemeinde, bzw. Schultheiß, Vogt und Richtern ausgestellt worden waren. Mit dem Abtreten der KÜchlin wurde dieses Amt überflüssig und verschwand.

Schon vor diesem Zeitpunkt waren entscheidende Veränderungen in der Verwaltung eingetreten, die sich schließlich auch im Ortsbild zeigten. Als Kloster Tennenbach 1344 den Dinghof erwarb, hatte neben dem Schultheißenamt dazu lediglich Grundbesitz gehört, und alle Versuche, die Familie KÜchlin aus dem Ort zu vertreiben, waren letztlich erfolglos geblieben. Die Äbte des 15. Jahrhunderts scheinen mehr auf Diplomatie gesetzt zu haben und hatten damit mehr Erfolg. Als 1407 ein Teil der Vogtei erworben werden konnte – und zwar die Vogteirechte über jene Gebäude, die dem Dinghof benachbart waren – begann der allmähliche Ausbau des Hofes zum Verwaltungszentrum. Begünstigt wurden diese Absichten dadurch, daß die bisherige Form der Rechtsprechung nicht mehr zeitgemäß war. Das Wenige, was wir von den Dinggerichten wissen, scheint darauf hinzuweisen, daß diese im 15.

Jahrhundert nur noch repräsentativen Charakter hatten oder abgehalten wurden, wenn es um schwerwiegende Auseinandersetzungen zwischen dem Abt und den Untertanen gekommen war. Die Urkunde von 1284 schildert den Ablauf ausführlich. Dann wissen wir von einer Sitzung aus dem Jahre 1377, auf welcher geklärt wurde, daß die Huldigung der Untertanen an einen neu eingesetzten Abt im Dinghof zu erfolgen habe.⁷⁰ Ein weiteres Gericht ist für 1421 bezeugt, es regelte einige zwischen Abt und Hubern strittige Punkte.⁷¹ Auch die Sitzung, auf welcher die Herren Kuchlin, umgeben von den Hubern, wohl aus aktuellem Anlaß 1451 die Urkunden von 1284 und 1344 vorlesen und beglaubigen ließen, fand „in des Klosters Tennibach Dinghof“ um 5 Uhr nachmittags statt.⁷² Das letzte Dinggericht dürfte am 30. August 1484 abgehalten worden sein; es war notwendig geworden, weil der Abt sich weigerte, weiterhin die Vatertierhaltung zu übernehmen. Da keine Einigung erzielt werden konnte, fand am gleichen Tag noch eine schiedsrichterliche Verhandlung statt, die den Abt dazu verurteilte, das „Wuchervieh“ solange zu unterhalten, wie er Besitzer des Dinghofs sei. Der Spruch wurde in dem „Hof genannt der Tenibacher Hof“ verkündet, also im Dinghof, der aber seither nicht mehr so genannt worden ist.⁷³

Wollte Tennenbach den Hof nicht mehr der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, so mußte Ersatz geschaffen werden. Tatsächlich hatten bereits im Jahre 1430 Abt Rudolf und Heinrich Kuchlin zusammen mit den „erbern Leuten“ der Gemeinde eine „gemeine Stube“ eingerichtet, welcher sie am 11. November die folgende Ordnung gaben:⁷⁴

Haus und Stube sollen den Ausstellern und anderen geistlichen und weltlichen Herren des Dorfes, dann den Geschworenen und dem Gericht, danach jedem „bescheiden gesellen“, der um Gesellschaft bittet, aufwarten.

Wer flucht, zahlt jedesmal 6 Pfg.

Wer einen anderen leichtfertig der Lüge bezichtigt, zahlt auch 6 Pfg,

Wer einen Frevel begeht, der eine Strafe der Obrigkeit nach sich zieht, zahlt dem Stubenknecht 1 ß Pfg,

Wer Gläser, Kannen oder anderes Geschirr zerbricht, muß es bezahlen,

Wer sich derart unbescheiden aufführt, daß er untragbar wird, dem kann Hausverbot erteilt werden, bis er von der Herrschaft wieder die Erlaubnis, die Stube zu besuchen, erhält.

In der Urkunde ist zwar nur von einer Trinkstube die Rede. Man wird aber nicht irren, wenn man annimmt, daß gleichzeitig auch die Gerichtsfunktionen hierhin verlegt worden sind – dazu war keine besondere Ordnung nötig. Spätestens 1536 läßt sich dies auch nachweisen, damals hielt der Schultheiß Gericht auf der Stube;⁷⁵ 1604 ist von Rathaus oder Gemeindestube die Rede.

Um diese Zeit war der Dinghof längst in einen Amtshof umgewandelt worden, in dem ein Tennenbacher Mönch die Geschäfte, also im wesentlichen den Zinseinzug besorgte. Wenigstens berichten dies die Akten des Bauernkriegs, denen zufolge erst die Flucht dieses Geistlichen die Plünderung des Hofes ausgelöst haben soll. Tennenbach hat auch später immer wieder mehrere Geistliche, darunter auch den jeweiligen Pfarrer in seinem Hause wohnen lassen. Bei der Aufhebung des Klosters lebten dort 11 Personen. Einer dieser Geistlichen trug den Titel Statthalter. Namen dieser Herren sind so spärlich überliefert, daß man sich fragt, ob dies eine regelmäßige Einrichtung gewesen ist:

1552	Jeorius Fabrius, ^{7 6}
1665	Br. Bernard Dickh, ^{7 7}
1683-1700	P. Bernardus Grassus, ^{7 8}
1730	P. Sebastian Kienlin, ^{7 9}
1738-46	P. Desiderius Kienlin, ^{8 0}
1769	P. Mathias, ^{8 1}
1784	Fr. Bernardus Hödlin, ^{8 2}

Der Statthalter war der offizielle Vertreter des Tennenbacher Abtes vor Ort, er war Mitglied des Konventes. Über ihn lief die gesamte Korrespondenz mit dem Kloster, er leitete notwendige Verhandlungen, z.B. im Falle von Käufen, übermittelte Gesuche und Beschwerden und war bei allen hoheitlichen Handlungen anwesend. Die herrschaftlichen Ämter waren ihm unterstellt, Entscheidungen jedoch wurden allein im Kloster getroffen.

Ebenfalls im Amtshof dürfte der Schaffner gewohnt haben, dessen Amt sich auch erst nach dem Bauernkrieg nachweisen läßt. Gelegentlich trägt er auch den Titel Amtmann oder Amtsverwalter. Folgende Namen sind uns bekannt:

1536	Johann Rath, ^{8 3}
1601	Mag. Johann Auwer, ^{8 4}
1613	Phrysos Schleftershein, ^{8 5}
1658	N. Reichlin, ^{8 6}
1662/63	Felix Wild, ^{8 7}
1656	Melchior Philipp Steinmeyer, ^{8 8}
1666/68	Peter Christoph Laub, ^{8 9}
1674	Johann Wilhelm Jäger, ^{9 0}
1707	Johann Franz Widerman, ^{9 1}
1723	Benedikt Bandelmann, ^{9 2}
1762-67	Franz Joseph Mathias, ^{9 3}
1768-94	Franz Joseph Antoni Keßler, ^{9 4}
1798	F.W. Bruderhofer, ^{9 5}
1800-1806	Johann Dorn, ^{9 6}

Dieser Schaffner ist identisch mit dem späteren Amtmann oder Amtsverwalter. Als allerdings spätestens im 17. Jahrhundert das Kloster Tennenbach den Amtshof in Kiechlinbergen zum Mittelpunkt einer Gefällverwaltung ausgebaut hatte, in welcher die gesamten Einkünfte des Klosters zusammenliefen, erhielt er den Titel Amtmann. Es wurde ein eigenes Schaffneramt geschaffen, dessen Inhaber mit der Überwachung der Lehenleute bei der Zinsablieferung, der zugehörigen Buchführung und dem Verkauf oder Abtransport der gelieferten Früchte voll ausgelastet war (1633 kamen zusammen: 215 Pfd in Geld, 21 M Weizen, 133 M Roggen, 30 M Gerste, 33 M Hafer, 1 Gans, 180 Kapaune, 285 Hühner und 10 Eier). Während der Amtmann seine Wohnung und Diensträume im Amtshaus hatte, mußte der Schaffner nicht unbedingt dort wohnen; der letzte, Anton Seilnacht, lebte in Endingen. Sein Gehalt betrug 1628 31 Pfd 5 ß jährlich, 1806 bezog er 96 fl. 32 xer in Form von Naturalien nebst freier Wohnung.

Bedingt durch das Nebeneinander verschiedener Herrschaften und deren Eigenleuten scheint die Bildung einer Gemeinde in Kiechlinbergen früh eingesetzt zu haben. Gemeinde heißt hier: die Gemeinschaft aller Ortseinwohner, sowohl der zum Dinghof gehörigen wie der übrigen. Diese Gemeinschaft verfügte, unabhängig von der Herrschaft, über Besitz, den sie selbst verwaltete, sie hatte ihre eigenen Probleme und daher hatte sich im Laufe der

Zeit eine eigene Vertretung herausgebildet, die als Gegenpart zu den Vertretern der Herrschaft, Schultheiß und Vogt, angesehen werden kann. Natürlich bestand nie eine scharfe Trennung zwischen beiden Institutionen, im allgemeinen arbeiteten sie ohnehin zusammen und die jeweiligen Amtsinhaber wechselten, sobald ihre Amtszeit abgelaufen war, immer wieder einmal in ein Amt der Gegenseite über, um dann nach passender Zeit wieder das vorherige Amt zu übernehmen.

Einzelheiten über die Herausbildung der Gemeinde lassen sich kaum und dann nur über Indizien erschließen. Bereits 1398 bitten die „erbern lüte der Gemeinde“ zu Kiechlinsbergen um die Beglaubigung einer Urkunde.⁹⁷ Zusammen mit den Ortsherren Kuchlin und Tennenbach richten 1430 die „erbern Lüte“ des Dorfes zu Kiechlinsbergen eine Gemeindestube ein, die vermutlich schon damals als Tagungsort diente oder mit einem solchen verbunden war.⁹⁸ Vogt, Richter und ganze Gemeinde stifteten und dotierten am 7. November 1463 eine Frühmesse in der örtlichen Kirche.⁹⁹ Schultheiß, Vogt und Richter „wegen ihrer ganzen Gemeinde“ führten 1484 eine Auseinandersetzung mit Kloster Tennenbach, das sich weigerte, weiterhin das Faselvieh zu unterhalten, obwohl das Kloster als Besitzer des Dinghofs dazu verpflichtet war. Abt Konrad hatte, nachdem in den vergangenen Kriegszeiten die Vatertierhaltung eine Zeitlang ausgesetzt gewesen war, dies zum Anlaß genommen, die ungeliebte Pflicht loszuwerden. Es gelang ihm aber nicht, ein Schiedsgericht verurteilte ihn am 30. August 1484 dazu, diese weiterhin so lange auf sich zu nehmen, wie er Besitzer des Dinghofs bleibe. Erst unter der Badischen Regierung ist diese Belastung 1807 abgelöst worden.¹⁰⁰

Ebenfalls im Namen der gesamten Gemeinde baten Schultheiß und Gericht 1552, ihnen die abgegangene Badstube erneut zu überlassen, damit die Einwohner nicht genötigt seien „an ußländischen Orten Bad zu suchen“.¹⁰¹ Und Vogt, Schultheiß und ganze Gemeinde prozessierten von 1589 bis 1610 gegen die Stadt Endingen, welche ihnen zu Unrecht Zoll für durchgeführte Waren abnahm. Der schließlich zustandgekommene Vertrag vom 22. Juni 1610 bestimmte, daß die Gemeinde für durchgeführte Waren und alles, was sie in der Stadt kaufte und verkaufte, ausgenommen an den drei gefreiten Jahrmärkten, von Zoll und Wegegeld befreit sein sollte. Dafür verpflichtete sie sich, jährlich auf Martini 3 Pfund Rappen an die Stadt zu entrichten.¹⁰²

Die eigentlichen Vertreter der Gemeinde lassen sich erst seit 1480 nachweisen. Damals erwirkten Schultheiß, Vogt, Vierer und ganze Gemeinde die Freilassung des Augustin Kuner aus dem Gefängnis, in das er wegen „unziemlicher Worte“ gewandert war.¹⁰³ Die Institution der Vierer dürfte damals schon längere Zeit bestanden haben und hängt wohl damit zusammen, daß Kiechlinsbergen zeitweise viergeteilt war und jeder Ortsteil seine eigene Vertretung hatte. Näheres über diese Einrichtung wie Amtszeit, Besoldung usw. ist völlig unbekannt. Spätestens nachdem Kloster Tennenbach alleiniger Ortsherr geworden war, trat auch hier eine Änderung ein, die wohl Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgt ist und vermutlich, da auch in anderen Orten zu beobachten, auf einem landesherrlichen Erlaß beruht. Als Vertreter der Gemeinde erscheinen jetzt die beiden Heimburger, die sich hier seit 1570 namentlich nachweisen lassen und bald in der Geschichte des Ortes eine große Rolle spielen sollten, waren sie doch in all den seit dem 17. Jahrhundert mit Kloster Tennenbach geführten Prozessen federführend.¹⁰⁴ Ihre Amtszeit betrug ein Jahr, Wiederwahl nach einer bestimmten Zeit war möglich. Im 18. Jahrhundert scheinen sie dann auf zwei Jahre bestellt worden zu sein, wobei jedes Jahr einer der beiden Amtsinhaber abtrat und durch Neuwahl ergänzt wurde, so daß die Kontinuität der Amtsführung gewährleistet war.

Von den Amtsträgern kennen wir die folgenden Namen:

1570, 1575	Mathis Wegmann, ¹⁰⁵
1575	Michel Willin, ¹⁰⁶
1613	Claus Bloner, ¹⁰⁷
v. 1652	Jakob Ganter, ¹⁰⁸
1652	Hans Baumann, ¹⁰⁹
	Martin Fäßler,
um 1654	Marx Wehrlin, ¹¹⁰
	Caspar Wißhorn
1662	Christian Schill, ¹¹¹
	Bartlin Walkher,
1663	Stephan Riedlinger, ¹¹²
ca. 1664	Leo Schill, ¹¹³
	Jakob Ganther,
1668	Hans Hermann, ¹¹⁴
1707	Martin Ströbel,
	Simon Ganther, ^{114 a}
1711	Balthasar Schrott, ¹¹⁵
	Joseph Gerardin,
1740	Lorenz Sulzer, ¹¹⁶
um 1740	Simon Baumann, ¹¹⁷
1767	Martin Mayer, ¹¹⁸
1772	Anton Ruesch, ¹¹⁹
	Joseph Euchhorn,
1784	Hans Jerg Bihl, ¹²⁰
	Antoni Gestl,
1791	Joseph Dickh, Chirurg, ¹²¹
	Jakob Meyer,
1792	Jakob und Johann Meyer, ¹²²
1793/94	Johann Meyer, ¹²³
	Martin Ackermann,
1794/95	Johannes Kellhofer, ¹²⁴
	Georg Spettnagel,
1795	Jakob Meyer, ¹²⁵
	Johann Kellhofer,
1796	Balthasar Rudtmann, ¹²⁶
	Johann Vogel,
1798	Johann Vogel, ¹²⁷
	Georg Spettnagel,
1799	Johann Vogel, ¹²⁸
	Martin Weißenberger,
1801-3	Martin Weißenberger, ¹²⁹
1803	Bernhard Schott, ¹³⁰
1804-7	Joseph Fischer, ¹³¹
1808	Martin Weißenberger, ¹³²
	Joseph Fischer,
1808-10	Martin Weißenberger (Gemeindsheimburger), ¹³³

Im Gegensatz zu dem Heimbürger der markgräflichen Orte, dessen Aufgaben offenbar auf das Rechnungswesen beschränkt gewesen sind und der hinter Vogt und Stabhalter weitgehend zurücktrat, genossen die Heimbürger der vorderösterreichischen Orte eine größere Bedeutung. Hier findet sich noch am ehesten die Gemeinde als eine – im Rahmen der Möglich-

keiten – Selbstverwaltungskörperschaft. Dabei spielte die Zugehörigkeit zum Dinghof keine Rolle mehr. Die Heimbürger entstammten, soweit sich dies feststellen läßt, allen möglichen Familien, teilweise waren sie selbst erst vor etlicher Zeit zugezogen. Einsicht in diese Praxis bietet in begrenztem Umfang ein im Zusammenhang mit dem Prozeß von 1662 abgehaltenes Zeugenverhör, an dessen Beginn sich die Befragten zu ihrer Person äußern mußten. Unter den 12 Zeugen waren 4 ehemalige und derzeitige Heimbürger. Von diesen stammte einer aus der Gegend von Bludenz, einer aus Bahlingen, einer aus Endingen, der vierte war in Gutach geboren. Alle waren im Dreißigjährigen Krieg aus dem Lande geflüchtet und durch eine „Werbeaktion“ des damaligen Tennenbacher Abtes Bernhart, der Zuzügler für den im Krieg entvölkerten Ort suchte, veranlaßt worden, sich in Kiechlinsbergen niederzulassen.

Ihre Aufgaben sind am besten aus den Klagpunkten zu ersehen, die sich im Verlaufe der Streitigkeiten mit Tennenbach aufhäufte. Sie vertraten die Interessen der Einwohner gegen die Ortsherrschaft und deren Vertreter, den Schultheißen. Zu Angelegenheiten, welche den Ort als Ganzes betrafen, wurden sie zugezogen, wie 1613 beim Vertrag mit der Stadt Endingen oder 1706 beim Streit um die Banneigenschaften der örtlichen Tafern. Im übrigen waren sie für den Zustand der Gemeindewege und -brunnen sowie für die Verwaltung des Gemeindevermögens zuständig. Sie hatten darüber Rechnung zu führen und diese der Obrigkeit, auch Schultheiß und Gericht, vorzulegen. Wie alle anderen Bediensteten waren auch sie verpflichtet, strafwürdige Vorgänge zu melden, seit der Reformationszeit auch Zuwiderhandlungen gegen Religionsmandate.

Sämtliche Amtsträger hatten der Obrigkeit einen Eid zu leisten. Seit dem 16. Jahrhundert mußten sie vor allem schwören, „zuorderst der wahren catholischen Religion und dem gehorsam der Römischen Kirchen anhengig zu sein“, was sich angesichts der neugläubigen Nachbarschaft empfahl (Mit dieser, zumal der Einwohnerschaft von Königschaffhausen, bestanden im übrigen rege Verbindungen. So treten z.B. Einwohner beider Orte auf der jeweils anderen Gemarkung häufig als Ausmärker auf).

In den Diensten von Ort und Gemeinde standen im 16./17. Jahrhundert neben dem Schultheißen, den Richtern (die man als Vorläufer des Gemeinderates ansehen kann) und den Heimbürgern ein Stock- (= Gefängnis-) oder Fronwächter, zuständig für die Ladungen vor Gericht, mehrere Marker, zuständig für die Einhaltung der Gemarkungsgrenzen und die richtige Setzung der Grenzsteine, mehrere Feuerschauer, welche ein Mal im Monat die Häuser inspizierten, um die Feuersgefahr nach Möglichkeit auszuschalten. Die Weinsticher erhoben im herrschaftlichen Auftrag das Umgeld, eine Weinsteuern, von der sie Anteile als Besoldung erhielten. Zu ihren Aufgaben gehörte aber auch, Gäste zu beraten, wo sie Wein kaufen könnten und überhaupt den Verkauf des Weines zu fördern. Die Schauermeister kümmerten sich um die Qualität von Brot, Fleisch und Heringen. Auch die Wirte hatten der Herrschaft einen Eid abzulegen; von ihnen wurde neben seriösem Geschäftsgebaren auch erwartet, daß sie „kein unzüchten mit den gemeinen metzen“ in ihrem Hause duldeten.

Das Verhältnis der Einwohner zur Ortsherrschaft scheint zu allen Zeiten Belastungen unterworfen gewesen zu sein. Nicht betroffen davon war Kloster Andlau, was einleuchtend ist, wenn man die räumliche Entfernung zwischen dem Kloster und Kiechlinsbergen bedenkt. Auch ließ sich die Äbtissin im allgemeinen nur anlässlich des Dinggerichtes am Ort sehen, war dementsprechend geachtet und konnte jederzeit als unparteiische Instanz auftreten. Die ortsansässigen Herrschaften hingegen konnten schnell in die örtlichen Händel hineingezogen werden und ihnen nahm man dann jede unpopuläre Maßnahme auch persönlich übel. Bereits die Familie Kuchlin hatte diese Erfahrung machen müssen, Tennenbach machte sie auch und

die sich daraus ergebenden Streitigkeiten zogen sich fast bis zum Ende des alten Reiches hin.

Die erste Nachricht über Unstimmigkeiten stammt aus dem Jahre 1525, als ein Haufe Unzufriedener den Hof des Klosters Tennenbach plünderte, soweit dort noch etwas zu holen war.^{1 3 4} Denn der Schaffner hatte, auf Grund einer Warnung, sich und vermutlich auch die Akten und Wertsachen rechtzeitig in Sicherheit gebracht. Auf diese Nachricht hin kehrte sich der bäuerliche Zorn gegen den Schultheißen, vor seinem Haus rottete sich das Volk zusammen. Der Schultheiß versuchte zu schlichten, dies gelang, wie immer, in solchen Fällen nicht, also zog er sich zurück und erklärte, er ginge zu Bett. „Do hob einer ein Stein genommen und an sin Lade geworffen, daß die bed Angel in die Kammer gefallen und der Stein uff sim Bett bliben ligen“. Zum Glück wurde dabei niemand verletzt, der Schultheiß zog es jedoch vor, den Ort zu verlassen. Seine Aussagen zu den Vorkommnissen machte er von Breisach aus, das mehr Sicherheit bot. Die Aufrührer, welche in der gleichen Nacht noch im Tennenbacher Hof gehaust hatten, erhielten am nächsten Tage Zuzug aus den umliegenden Dörfern, darunter den berüchtigten Hans Ziler aus Amoltern. Zusammen plünderte es sich besser und nachdem die militärische Rangfolge festgesetzt worden war, erfolgte eine Beratung im Wirtshaus, mit einiger Sicherheit der „Stube“, über das weitere Vorgehen. Endlich verschwand der Haufe in Richtung Elsaß. Als im September des gleichen Jahres Markgraf Philipp von Baden und die Stadt Basel im Auftrag des Erzherzogs Ferdinand in Offenburg mit den aufständischen Bauern verhandelten, war Kiechlinsbergen durch Jakob Kunzmann und Veltin Schwäblin vertreten. Der damals geschlossene sogenannte Zweite Offenburger Vertrag sah vor, daß die Rädelsführer ausgeliefert und nach ihrem Verschulden gestraft werden sollten. Ein Verzeichnis hat ihre Namen erhalten, in Kiechlinsbergen zählten dazu Hans Schwob, Wolf Schmidt, Veit Schwob, Veit Sotthofer, Junghans Suter, Bastian Geißer, Vasli Seiler, Wolf Schmidt, Jekli Kunzman, Wolf Kurzisen und Konrad Küffer. Ihr weiteres Schicksal ist nicht bekannt, aber einige von ihnen dürften Glück gehabt haben, wenn sie mit dem Leben davongekommen sind. Der Vertrag sah ferner vor, daß in jedem Dorf von jedem Haus 6 fl. als Brand- und Plünderschätzung gegeben werden sollten. Diese sind, wie uns ein weiteres Verzeichnis überliefert hat, bezahlt worden.^{1 3 5}

Die nächsten Jahrzehnte über scheint Ruhe geherrscht zu haben, wenigstens ist nichts Gegenteiliges aktenkundig geworden. Aber noch vor dem Ende des Jahrhunderts kam es erneut zu Auseinandersetzungen. Diesmal faßte die Gemeinde ihre Klagpunkte schriftlich zusammen und sandte sie 1599 an Abt Martin von Tennenbach (1585–1627).^{1 3 6} Sie beschwerte sich vor allem über den Klosterschaffner, „das er nun etlich Jar lang so vil unordentlich mittel wider uns als ein arme Burgerschafft gesucht, mit villerley newerdachten breichen . . .“ Er hatte also Neuerungen eingeführt, eine Sache, auf die jede Gemeinde allergisch reagieren mußte. Allerdings hatte er dies keineswegs eigenmächtig, sondern, wie sich herausstellte, mit Rückendeckung seiner Vorgesetzten getan. Die 14 Punkte, um die es in dem Schreiben ging, zeigen aber auch, daß eine ziemliche Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft bestanden haben muß. Es ging dabei um mehrere Komplexe. Der eine betraf die Ausübung der örtlichen Gerichtsrechte: der Schaffner führte den Vorsitz bei Gericht, er verbot den Bürgern das Reden bei Gericht, erlaubte Schultheiß und Gericht nicht, etwas ohne sein Wissen und seine Zustimmung zu tun und scheint auch Rügungen außerhalb des Gerichtes geduldet zu haben. Zum andern ging es um wirtschaftliche Dinge: der Schaffner hatte verboten, das Vieh – wie bisher – von Michaelis bis Georgi auf die herrschaftlichen Matten zu treiben, zusätzliche Frondienste für einen Mühlenbau und die Anlegung eines Weihers gefordert, zum Mühlenbau zusätzlich eigenmächtig Äckerichbäume fällen lassen und

damit die Waldweide beeinträchtigt. Auch hatte das Kloster die Zahl der Wirte, von denen es bisher wenigstens zwei gegeben hatte, zugunsten des Stubenwirtes beschränkt. Es kamen noch einige andere Angelegenheiten zur Sprache. Die Einwohner beschwerten sich über die nachlässige Amtsführung des Pfarrers (vermutlich eines Tennenbacher Konventualen) und vor allem über die ihnen auferlegte Schatzung, die sie für ungerechtfertigt ansahen. In seiner Antwort nahm der Abt kaum etwas von den der Klage zugrundeliegenden Anordnungen zurück. Zwar bat der Schaffner von sich aus, den Gerichtsstab abgeben zu dürfen, um den Frieden wieder herzustellen, das Kloster bestand aber auf seinem Recht, nach Belieben seinen Schaffner zum Schultheißen ernennen zu dürfen. Die Fronen verteidigte der Abt, weil sie zu einem der Allgemeinheit nützlichen Zweck angeordnet worden seien, zudem seien sie mit Wein, Brot und Geld abgegolten worden. Daß die Bauern dieses Geld nicht erhalten hatten, begründete er damit, daß sie erst einmal ihre Ausstände bezahlen sollten. Dies befriedigte die Gemeinde natürlich nicht, weshalb sie sich an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim wandte. Aber diese schloß sich der Meinung des Abtes weitgehend an, das Urteil vom 27. September 1600 erging denn auch überwiegend zugunsten des Klosters. Die Kläger mußten die Kosten übernehmen und wurden verpflichtet, anläßlich der Rüg- und Frevelgerichte auf Befragen Rede und Antwort zu stehen und deren Entscheidungen zu respektieren. Ferner wurden die Einwohner dazu verurteilt, die wegen „beschehener gefährlicher verbottenen zusammen Rottungen und conspirationen“ verhängte Strafe anzunehmen.

Es war wohl eine Folge dieses Prozesses, daß Kloster Tennenbach unmittelbar nach dessen Ausgang die Verhältnisse am Ort durch eine „Weltliche Polickey Ordnung“ neu regelte.^{1 3 7} Sie hat folgenden Wortlaut:

Erstlich(e)n ist vor unerdenckhlichen Jahren statuir, gemacht und anietzo gebietlich widerhohlt, d(a)ß wan das Glöckhlin im Ambt Hoff solte angezogen und sturmweiß gelitten werden, ein jeder, der dem Gottshauß gelobt und geschworen, er seye im Veldt oder daheim, von Stund an mit gewöhrter Hand dem Ambthoff zulauffen und bescheydts darüber erwarten solle bey Straff und Pöen 10 Pfd Pfg ohnnachlässlichen.

Es sollen auch alle Burger und Innwohner vermög geistl(ichen) und weltlichen Rechts ihrer vorgesetzten Obrigkeit gebührende Ehr, Lieb und Treue beweisen, auch derselbigen wie dann ehrlich(e)n und getrew(e)n Und(er)thanen gebührt und wohlansteht, schuldig(e)n gehorsamb laisten, ihren Gebotten und Verbotten fleissig nachkom(m)en, selbige nicht despectieren oder vernichten, wofern aber wider solches gehandelt wurde, solle der Verbrecher alß ein ungehorsamber nach beschaffenheit des Verbrechens mit Ungnad(e)n an Geldt gestrafft werd(e)n.

Weilen sich öffters zuträgt, d(a)ß in der Kirch(e)n und bey andern Sollemnitäten so wohl im stehen alß gehen schlechte od(er) gar kein Ordnung gehalt(e)n würdt, alßo soll(e)n hinführo ein Schultheiss od(er) Stabhalter sambt E(wer) E(hren) Gericht darauff sonderliche Obsicht hab(en), d(a)ß nit Jungere den Elteren od(er) mindere den mehrern wid(er) Standts gebühr vorgezog(e)n werd(e)n.

Eß soll kein und(er)than zue Küchlinspurg(e)n ein gueth ferner versetzen und beschwären oder darauff auffnem(m)en und entlehen ohne vergönn- und zuelassung Gn(ädiger) Herrsch(aft) oder dero Ambts Verwalters, so vorhin dem Gottshaus Thennenbach zinsbar ist, bey Straff 10 Pfund Pfg.

Fahlß von der obrigkeit einem und(er)thanen vergendt wurde, auff ein zinsbar gueth zuentlehen, solle ihme doch ohne vorwüssen und Erlaubnis gn(ädiger) Herrschafft oder dero Ambtsverwalters selbiges verschreiben zuelassen verbotten sein bey Straff 3 Pfund Pfg.

Eß soll auch ein jed(er) Burger od(er) Hindersaß zu Kiechlinspurg(e)n seine zinsbare Häuser, Scheuren und güetter soviel einem jeden möglich, von Jahr zue Jahr in wesentlichem Baw und Ehren halten bey Straff 5 Pfd Pfg.

- Eß soll auch ein jeder Underthan, so gueter hat, die gn(ädig)er Herrschafft vorhin zinsen und dieselben weiterversetzt werd(en) und solche guet von einer Obrigkeit nicht erkennt, die soll er nach inhalt des versatzungs brieffs auff d(a)s eheist und möglichst ablösen bey Straff 10 Pfund Pfg.
- Da einer ein zuevor schon versetztes und v(er)schribenes Gueth nochmalen verschriben und für ledig aig(en) angeben thäte, der soll mit gelt und Leibstraff höchstens angesuecht werden.
- Würde auch einer oder ander, er sye heimisch oder ausländisch, so dinckhöffig ist, in dem K(iechlin)sperger Bann zinsbare höltzer haben und dieselbige(n) also schänden und in verderbnus bring(en), d(a)ß dardurch gn(ädig)er Herrschafft nachtheil am Zins erwachsen möchte, dem wurde man nit allein die zinß nit ringern sond(er)n auch umb 3 Pfund Pfg Straff darumb(en) anlangen.
- Alle Khäuff, Tausch, Ackher, Leh(e)n, Zins v(er)schreibung, Heuraths Abred(e)n, Schankungen, letsten Willen oder auch andere Handlung(e)n ins gemain, wie die nam(m)en hab(e)n können oder mögen, deren Sum(m)a sich über 40 fl. erstreckht und zwischen den Burgern undereinander oder auch von Burgern mit ausländisch(e)n getroffen werd(en), sollen ordentlich und wie Landsbrauchig vor der vorgesetzten Obrigkeit angegeben und hierüber ob, selbige gültig und der gnädig(en) Herrschafft oder der gemaindt nicht zue Nachtheil gereich(e)n von ordentlicher Obrigkeit darüber erkennt, in nam(m)en gn(ädig)er Herrsch(afft) Brieff und Sigel gefertiget und erthailt werd(en) und so solches von einem oder anderm underlassen und verabsaamt solte werd(en), solche Handlung soll fürsichtig, ungültig und krafftloß gehalten und beide Händler mit 3 Pfund Pfg in ungnaden abgestrafft werd(en).
- Eß würdt auch bey Straff 10 Pfund ernstlich verbott(e)n, d(a)ß keiner ohne Vorwüssen der Obrigkeit seine güether, es seyen gleich Häuser, Ackher, Matt(e)n, Reeben, Holtz, Gländt, Bluom(e)n auff dem Veldt, Frembd(e)n, so nit alhier in der Gemeindt gesessen, verkhauff(e)n, wed(er) verleyhen noch auch anderer gestalt, ehe und zuevor solche der Obrigkeit oder der Gemeindt durch einen öffentlich(e)n kirchkauff fail und angeboten, verhandlen solle, fahlß aber und(er) der Gemeindt keiner vorhand(en) wäre, der solche anerbotten und aufgetailte güether empfang(e)n, khauffen, tauschen od(er) anderer gestalt an sich handl(e)n wolte, alß dann soll er erst befuegt sein, mit gunst und Bewilligung der Obrigkeit, solche anderwärts den Ausländisch(e)n zuverleih(e)n, zueverkhauffen oder sonsten zueverhandl(e)n, doch überigs khauff, tausch, verglich etc. so un(d)er obbestimbter Sum(m)a lauffen thuen, soll(e)n innerhalb 8 Tag(e)n einem anwesenden Amtsverwalther in dem Ambthoff eröffnet und angezeigt werd(en), damit selbige dem Prothocoll zue künfftiger Nachricht mög(e) einverleibt werd(en), da einer hierinn aumb seelig erfund(en), soll unnachlässlich mit 1 Pfund Pfg gestrafft werd(en).
- Dergestalten, daß ein jeder alhiesiger Burger oder auch Hindersäß berechtiget und altem landbräuchigem Herkom(m)en gemäß sich der Zugsgerechtigkeit gegen außländischen, so nit anheimisch ist, innerhalb Jahr und Tag, einem anheimischen aber crafft der blutfreundschaft innerhalb 6 Woch(e)n zue gebrauchen, also zwar, d(a)ß selbiger die frembde hand vereusserte güeter wider an sich zuelösen gegen erlegung des gebührend(e)n und ausgelegten Werths befugt sein solle, es soll auch der jenig, so sich der Zugs Gerechtigkeit anmasset, vorderist ein auffgehebtten aydt schwören, d(a)ß er das jenige, so er zueziehen gewilt, für sich selbst und zue seinem aigenen nutz(e)n ziehen und wenigst(e)n Jahr und Tag lang behalten und innhaben wolle.
- Eß soll(e)n die und(er)thanen kein rindtvieh, Kälber, junge Gutzel oder Geflugel, datern es ihn(e)n fail ist, verkhauff(e)n, sondern sollens erstens gn(ädiger) Herrschafft an tragen und sofern solches nit beschehe, würdt ein solche persohn ohngestraft nicht hingeh(e)n.
- Eß würdt auch gebott(e)n, d(a)ß die Weiber, Außleuth und Ehehalten Feur und Liecht sowohl bey Nacht alß bey Tag fleissig bewahren und und (!) gewahrlich darmit umbgehen, wurde sich jemandts hierin vergreifen, dardurch einem andern Schad(e)n wid(er)führe, solle er neb(e)n abtrag alles Schadens zuegleich mit 10 Pfund abgestrafft werd(en).
- Eß würdt auch absonderlich den(e)n wüth(e)n gebotten, bey straff 5 Pfund Pfg, das sie kei-

- nem Gast, er seye frembd od(er) heimbisch, (ausgenom(m)en raysende Leuth und so nach der bettklockh erst in das Dorf komb(e)n) nach 9 Uhr kein Wein od(er) auch andere Gastung geben und auftragen soll(e)n. Undt wurd beyneb(e)n all(e)n Und(er)thanen sambt und sond(er)s bey Straff 5 Pfund Pfg ohnnachlässlich gebotten und verbotten, d(a)ß keiner sich gelusten lasse, Wein maßweis umb d(a)s gelt auszuegeb(e)n, wie d(a)s mit allem Ernst verbott(e)n, d(a)ß kein und(er)than die junge gesell(e)n rotten weiß in seiner behausung auffhalten und ihnen Wein zuekhaufen geb(e)n solle, damit aller muthwill(e)n verhüetet und das Umbgelt der Herrschaft nicht entzog(e)n werde.
- Desgleichen würdt den Würth(e)n gebott(e)n bey Straff 1 Pfund Pfg, das keiner kein leichtfertige, argwöhnische Manns- od(er) Weibspersohnen länger alß etwan etlich stundt aushalt(e)n und beherberg(en) solle, es erlaube ihme dann solches die Obrigkeit.
- Wie dann solches auch ins gemein allen Burgern und Hindersassen gebott(e)n und verbott(e)n wirdt, daß keiner frembde und nit inheimbische Persohnen länger als ein Nacht beherberg(e)n und Und(er)schlauff geben solle, es werde ihme dann durch die Obrigkeit od(er) Schultheiß vergündt und zuegelassen bey Straff 1 Pfund Pfg.
- Unnd soll(e)n auch die Würth bey Straff 1 Pfund Pfg kein(e)m Heimbischen an Sonn- und gebottenen Feyertäg(e)n vor vollendung des Gottsdienstes also vor 9 oder 10 Uhren Essen und Trinckhen geb(e)n.
- Eß würdt auch hiemit allen und jed(e)n ausser denn verordnet(e)n Wächtern, so wohl ledig alß verheurathet(e)n ernstlich gebotten, daß keiner sich Som(m)ers Zeit nach 10, Winterszeit aber nach 9 Uhren ohn nothwendige Geschafft und Ursach(e)n zue nachts auff der Gassen find(e)n lasse, und wofern ein od(er) der ander ungelegenheit mit Schreyen, Jauchsen und andern dergleich(e)n tumulten solte anfang(e)n, der sohl von den Wächtern gefänglich eingeführt und mit sonderbarer Geltstraff angelanget werd(e)n.
- Unndt weil(e)n offtermahlen bey Hochzeiten, Däntzen und dergleichen Zusam(m)enkünfften grosser Muthwillen verübt würdt, auch leichtfertige unzüchtige Red(e)n gehört werd(e)n, also würdt hiemit auffgelegt, das wofern eine oder andere Persohnen in solchen Fähl(e)n solten ergriff(e)n und erfahren werd(e)n, das selbige mit Ungnad(en) werd(en) gestrafft werd(en).
- Eß würdt auch von Gn(ädiger) Herrschaft mit sond(ere)m Ernst gebotten, das sich hiesige Und(er)thanen freundbürgerlich und ainig mit einandern vertrag(e)n und keiner geg(e)n dem anderen umb Willen d(a)ß er hier nicht anhaimbisch und gebürtig seye, sondern von andern Orth(e)n hiehero sich bürgerlich eingelassen, einiche passion und widerwillen haben noch ichtwars fürruckh(e)n, auch dessentweg(e)n gegen ihren einige vortheiligkeit verüben, sonst solle solcher mit sonderer Geltstraff gezüchtiget werd(en).
- Würdt ein oder der and(er) und(er)than in Verrichtung der gebührend und schuldig(e)n Frohndienste saumbseelig und hinlässig gespühret oder auch halßstarrig ergriff(e)n, soll derselbige nach gestalt seines Verbrechens eintweders mit nochmaliger Frohn oder mit einer willkürlichen Geltstraff belegt oder gar mit der Gefängnus abgestrafft werd(en).
- So einer ohn erlangte Erlaubnus und mitgethailt(e)n Schein von ordentlicher Oberkeit sich und(er)steh(e)n würde, aus den Wäld(ern) Aich Holtz oder grade ansichtbare Fohren zuefällen oder auch die gefälte heimblicher weiß abzueführ(e)n, der soll nach altem Herkom(m)en mit 10 Pfund Pfg gebüest werd(en).
- Zuwissen, das Gn(ädige) Herrschafft alle Forstsgerechtigkeit mit Schiessen, Jag(e)n und übrig(en) anhangend(en) Jäger Regalien und Gerechtigkeiten zueständig, daher wann ein oder der and(er) wurde mit Jagen, Schiessen oder Hetzen, Vogelhärten Gn(ädige) Herrschafft an ihren bewanten Jagts Gerechtigkeit ein Eingriff thuen und schmälierung erzai-gen würde, der soll nach erst und widerhohltem Verbrechen mit einer willkürlich(e)n und nambhafft(e)n Geltstraff angezogen werden.
-, da gn(ädiger) Herrschaft ernstlicher befehl ist, daß im Fahl einer auch mit Erlaubnus oder ohngefähr dergleichen hohes od(er) kleines oder auch Federwildpreth fangen oder schiessen wurde, soll derselbige solches vor allen Dingen in den Ambthoff lifern bey Straff 5 oder 10 Pfund Pfg.
- Eß würdt ferners ernstlich gebotten, das alle und(er)thanen und Inwohnere des Orths, so

- viel einen berührt, Gassen und Strassen wenigst einmahl in der woch(e)n nach altem gebrauch fleissig säubern, bessern und erhalten und wann solches nit beschehe, solle der Verbrecher dises Gebotts an Gelt willkürlich gestrafft werd(e)n.
- Wann einer durch den Botten auf gewissen Tag und Zeit vor Ambt oder Gericht zuerscheinen erfordert oder ingelad(e)n würdt, soll selbiger auff bestimbte Zeit entweder in eigener Persohn selbsten oder durch einen Anwaldt erscheinen und sich einstell(e)n bey Straff 1 Pfund Pfg ohnnachlässig.
- Wann etwas vor der Kirchen oder in dem Ambthoff aus Befelch gn(ädiger) Herrschafft entweder mündlich oder schriftlich öffentlich ausgeruff(e)n, gebotten oder verboten würdt und selbiges von ein od(er) and(ere)m und(er)thanen halsstarrig, muthwillig und vorsetzlicher weiß verabsaumbet und nit vollzogen werd(e)n wolte, soll selbiger nach gestalt der Übertretung unnachlässlich(e)n mit einer nambhafft(e)n Geldt oder Leibstraff abgestrafft werd(e)n.
- Und sollen alle die Jenige und(er)thanen, welche sich wider ihr gethane pflicht und Aydt geg(en) ihrer vorgesetzten Obrigkeit entweder selbsten oder durch andere aufflassen, murr(e)n und ihr anbringen vorhalten, Gebott und Verbott disputieren, beratschlag(e)n, selbige vereichten, darwider stehen und sich stellen, dardurch einer gantzen Gemeindt ein discordi und widerspännigkeit causiert und verursacht, so wider die Göttliche Mayestäth, auch wider Gaist- und Weltliche Recht sein ungestrafft nit bleib(e)n würde, die sollen an ihrem Haab und Guth auch darzu am Leib in Ungnad(en) gestrafft werden.
- Kein Burger od(er) und(er)than solle hinführo einige seiner Töchter(e)n einem frembd(e)n und ausländisch(e)n inner- oder außerhalb des dorffs in die Ehe geb(e)n, es habe ihm dann solches auff und(er)thäniges anzaigen gn(ädige) Obrigkeit erlaubt und zuegelassen, bey Straff 5 Pfund Pfg.
- Weilen fluech(e)n, schwör(e)n, sacramentier(e)n und Gottslästern bey jung und alt dergestalten im schwung gehet, das es ein Greuel und offtermahl(e)n kein wunder wäre, der liebe Gott thäte solche Schwörer und Sacramentierer wie Core, Sathan und Abiron in Abgrundt versenckhen, also solle hinfüro ein solches Schandt- und Lästernmaul auff erdappen erstlich(e)n 3 Pfund Pfg gnädiger Herrschafft und der Kirch(e)n 2 Pfund Wachß ohnnachlässlich verfall(e)n sein, auff wider-, nach- und mehrmahliges Vergreiff(e)n solle er nach befindend(e)n Ding(e)n gar an dem Leib und Leb(e)n gstrafft werd(en).

Articul, in specie von den Schultheissen, Stabhalter und Gericht ins gesambt:

- Eß soll ein Schultheiß, Stabhalter und ein gesambtes Gericht dem clagend(e)n und(er)thanen, er seye rich oder arm od(er) auch frembden jeder mäniglich auff begehren und nothfall mit vorwüssen gn(ädiger) Herrschafft) Amtsverwalters Gericht halten und Recht sprech(e)n, soviel ihnen ihr Wüssen und gewüssen, vernunft oder dorffsbrauch ein und an die Hand gibt, desgleich(e)n sollen sye denn und(er)thanen ins gemain in billich(e)n ding(e)n und Fähl(e)n wider die frembde oder anheimbische beyfallen und sye für gewalt und Unhayl beschützen und das still schweig(en), waß in dem Gericht gredt und beschlossen würdt, wohl in obacht nem(m)en und ausserhalb desselb(e)n nichts schwätzen bey Mainaydts- und noch höherer Straff.
- Wie dann absonderlich(e)n einem Schultheissen, bey Vermeidung aller Ungnad, auch Verliehrung seines Ambts und befahrend anderer noch schärpferer Straff ernstlich(e)n befohl(e)n und auffgetrag(e)n, d(a)ß selbiger vermög seiner gelaisten Pflicht und Aydts mehrers in all(e)n Ding(e)n und Fählen der gn(ä)d(ige)n Herrschafft) alß ein getreuer Diener und Und(er)than anhangen und beyfalle, auch dero Nutz(e)n auffnem(m)en und Respect vorderist beobachten und voranderm beförderen helffe, also zwar, d(a)ß im Fahl er eines widrigen ergriff(e)n solte werd(e)n, er angeregter Maßen in Ungnad(e)n entweder an Leib, Ehr und Gelt abgestrafft werd(e)n solle.
- Cum privilegio, dise Ordnung zumindern oder zumehren.

Waß die Heimbürger, Marckher, Feurschawer und andere belangt, wüssen solche schon ohne das, was ihr Aydt und Ambt ausweiset, wann sie dann solchem nit nachkomb(e)n werd(e)n, sollen selbige mit hoher Straff und Ernst gestrafft werd(e)n.

Weil(e)n einige Hofstätt, Gärten, Matten und Geländt an fruchtbaren Bäumen mercklich(e)n entblöst, dardurch dise als Zinsgüeter und Und(er)pfändter geschwächt und die lebens Mittel vermindert werd(e)n, also solle ein jeder Bürger hinfüro auff sein Hofstatt jährlich auff wenigst einen nutzbar(e)n Baum pflanzen bey Straff 1 Pfund Pfg.

Was ist nun der Inhalt dieser Ordnung? Sie regelt vor allem das Verhältnis der Einwohner zu ihrer Obrigkeit. Alle Einwohner schulden dieser nicht nur „Ehr, Lieb und Treue“ sondern vor allem unbedingten Gehorsam. So haben sie sich, sobald die Glocke im Amtshof ertönt, alsbald dort einzufinden, gleichgültig, womit sie bisher beschäftigt waren. Wer den Befehlen der Obrigkeit, die auch in der Kirche verkündet werden, nicht nachkommt, wird mit Geld- und Leibstrafen belegt. Vorladungen müssen unbedingt eingehalten werden, es kann aber auch ein Bevollmächtigter geschickt werden. Alle Verträge, auch Eheabreden und Testamente, Verkäufe und Verpfändungen werden vor dem herrschaftlichen Amtsverwalter abgeschlossen, von diesem besiegelt und protokolliert. Die Herrschaft hat ein Vorkaufsrecht für Liegenschaften und Vieh. Verweigerung der schuldigen Fronen, Holzhauen ohne Erlaubnis, Eingriffe in das herrschaftliche Jagdrecht u. ä. werden bestraft. Wer mit Erlaubnis des klösterlichen Vertreters Kleinwild oder Vögel fangen und schießen darf, muß diese im Amtshof abliefern. Wer Güter besitzt, hat diese in gutem Zustand zu halten, dies gilt auch für Waldungen. Eine Nachschrift verfügt zudem, daß jeder Bürger jährlich wenigstens einen Obst- oder Nußbaum pflanzen muß.

Damit nicht genug. Der Ort muß sauber gehalten werden, daher muß jeder seinen Anteil an der Gasse oder Straße einmal wöchentlich „nach altem Gebrauch“ reinigen und notfalls ausbessern (wie man sieht, ist die berüchtigte schwäbische Kehrwoche auch anderwärts verbreitet gewesen . . .). Offene Feuerstellen und das Licht, wohl Kienspäne, sind sorgfältig zu überwachen, denn ein Brand könnte große Teile des Dorfes einäschern. Bürger und Nichtbürger sollen friedlich miteinander leben. Sie sollen sich auch in der Kirche und bei Feierlichkeiten anständig verhalten, worüber die Ortsvorgesetzten zu wachen haben. Hart bestraft wird das zum Leidwesen der Obrigkeit sehr verbreitete Fluchen – ein uneinsichtiger Mehrfach-Rückfalltäter kann schließlich sogar hingerichtet werden. Um den strafbaren „Muthwillen“, der sich bei Festlichkeiten gelegentlich in Form unzüchtiger Reden oder großen Lärms zeigt, möglichst zu unterbinden, hat zunächst einmal keiner nach 9 Uhr im Winter und 10 Uhr im Sommer ohne dringenden Grund auf der Straße etwas verloren. Wer sich erwischen läßt, wird von den Nachtwächtern gefangengesetzt. Sperrstunde in der Wirtschaft ist 9 Uhr, Ausnahmen dürfen nur für später eintreffende Reisende gemacht werden. Die Bürger selbst dürfen keinen Wein maßweise verkaufen. An Sonn- und Feiertagen darf der Wirt den Einheimischen vor Beendigung des Gottesdienstes, also vor 9–10 Uhr, nichts zu essen und vor allem nichts zu trinken geben. Gäste dürfen im allgemeinen nur eine Nacht lang beherbergt werden, verdächtige Personen müssen baldmöglichst abgeschoben werden.

Gegenüber den Bewohnern der umliegenden Dörfer, besonders der „ausländischen“, nämlich der markgräflich-badischen, gelten, soweit sie am Ort oder auf dessen Gemarkung Güter besitzen, die gleichen Vorschriften. Allerdings hat der Einheimische gegenüber dem Auswärtigen ein auf Jahr und Tag erweitertes Zugrecht, gegenüber seinem Mitbürger beträgt es nur 6 Wochen. Heiraten mit „Fremden“ oder „Ausländischen“ bedarf der herrschaftlichen Zu-

stimmung. Und natürlich hat, bei harter Strafe, die bis ins Gefängnis führen kann, jegliche Kritik an der Obrigkeit zu unterbleiben.

Wie zu vermuten ist, war die Ordnung kaum geeignet, das Verhältnis zwischen der klösterlichen Herrschaft und ihren Untertanen zu verbessern. Es ist müßig, darüber zu spekulieren, ob die Streitigkeiten nicht bald wieder ausgebrochen wären, hätte es nicht den unseligen Krieg gegeben, der beiden Teilen Sorgen anderer Art bereitete. Zahlreiche Einwohner dürften sich nach Breisach und schließlich in die Schweiz geflüchtet haben, wo nicht wenige durch direkte oder indirekte Kriegseinwirkung den Tod gefunden haben. Nachdem der Krieg zu Ende war, siedelten sich, vielleicht durch eine Werbeaktion Abt Bernhards (1637-1651) dazu gewonnen, zahlreiche Neubürger hier an. Im allgemeinen waren diese sicherlich nicht sonderlich begütert. Die Gemeinde selbst war verarmt und verschuldet und es genügte die geringste Forderung von Seiten des Klosters, um den alten Streit wieder aufflammen zu lassen. Die nun beginnenden Auseinandersetzungen, die sich seit etwa 1660 nachweisen lassen, haben sich, mit Unterbrechungen, bis ins späte 18. Jahrhundert hingezogen. Trotz aller erlassenen Urteile erbte letztlich jeder Abt von seinem Vorgänger den immer noch oder schon wieder anhängigen Prozeß, in dem jetzt allerdings überwiegend die Gemeinde obsiegte.

Die Klagpunkte waren zum Teil die alten, wenn auch jetzt besser präzisiert. Anlaß war vor allem die beträchtliche Verschuldung, unter der die Gemeinde und damit die Einwohner, auf welche ein Großteil dieser Gelder umgelegt wurde, zu leiden hatten. Infolge der langdauernden Kriegszeiten hatte die Belastung durch Schatzung und Kontributionen sehr zugenommen, zu deren Bezahlung die Gemeinde verschiedentlich Kapitalien aufnehmen und als Folge eine zusätzliche Zinsbelastung ertragen mußte. In einem Schreiben an die vorderösterreichische Regierung vom Jahre 1660 berichten Heimbürger und Gemeinde, daß sie über 4000 fl. Schulden hätten. In den Jahren von 1665 bis 1685 zahlte die Gemeinde allein an Schatzung und Kontributionen 16.057 fl., an Steuern und Zinsen (die Jahrsteuer betrug 64 fl.) 3.136 fl. 29 xer. Im gleichen Zeitraum war sie verschuldet mit 460 fl. bei Franz Zienast in Freiburg. 220 fl. beim Freiburger Spital, 800 fl. bei Kloster Friedenweiler, 800 fl. und 1000 fl. bei Kloster Tennenbach, sowie mit einer unbekanntenen Summe bei Claudi Wilhelm Khauffherr in Straßburg, „der Glogen halber“. Jede zusätzliche Geldforderung schuf unter diesen Umständen Probleme, besonders, wenn infolge von Mißjahren die Abzahlung der Schulden ins Stocken geraten war. An der Schatzung entzündete sich deshalb immer wieder der Streit, zumal deren Höhe den Bürgern keineswegs einsichtig zu machen war.^{1 3 8}

Ausgelöst wurde die Prozeßlawine allerdings durch eine an sich unbedeutende Angelegenheit, den Streit um die Trautmannische Erbschaft. Dabei ging es um folgendes. Franz Trautmann, ein lediger Bürgersohn aus Kiechlinsbergen, hatte sich während des Krieges nach Breisach begeben, wo er im Alter von knapp 20 Jahren 1635 verstarb. Kurz vor seinem Tod hatte er am 29. Juli ein offizielles Testament gemacht, in dem er der Pfarrkirche Kiechlinsbergen 100 fl. für Begräbnis und einen Jahrtag, seinem Beichtvater 6 MH Reben und 12 MH Matten in Amoltern sowie weitere Liegenschaften dem Bürgermeister Buechlin und dessen aus Kiechlinsbergen stammender Ehefrau vermachte. Den Rest seines Vermögens hinterließ er, nach Abzug der Belastungen, seinem Vetter oder Bruder Hans Trautmann und weiteren Verwandten. Als Hans, der ebenfalls aus dem Land geflüchtet war, nach dem Kriege wieder nach Hause kam, hatte Kloster Tennenbach die Hinterlassenschaft unter Anwendung des Hagestolzenrechtes an sich gezogen. Erkundigungen des Verwandten hatten zur Folge, daß man ihm obrigkeitlicherseits nahelegte, er solle von der Erbschaft nicht mehr reden, sonst werde man ihn in den „Saurhansen“, das örtliche Gefängnis, setzen und zum Dorf hinausschaffen

lassen. Trautmann ließ sich dadurch aber nicht einschüchtern, sondern strengte einen Prozeß an, den er auch gewann. Er hatte mit Erfolg argumentiert, man könne einen unverheirateten Mann von 20 Jahren nicht als Hagestolz bezeichnen, bei längerem Leben hätte dieser mit Sicherheit geheiratet. Gegen das Urteil vom Juli 1663 legte Tennenbach Appellation ein.¹³⁹

Von Beginn an scheint Trautmann die Unterstützung der Gemeinde Kiechlinsbergen gehabt zu haben, die in der Folge seine Sache unter ihre Klagpunkte aufnahm. Die Gemeinde selbst hatte seit etwa 1660 einen Prozeß bei der vorderösterreichischen Regierung stehen, der dadurch verursacht worden war, daß fünf Bauern sich geweigert hatten, die von ihnen verlangten Fronen zu verrichten und deswegen in den Turm gesetzt worden waren. Allem zufolge waren die Einwohner außerstande gewesen, Schatzung und Kontributionen aufzubringen, weshalb der Tennenbachische Amtsverwalter versuchte, diese Gelder über Dienstleistungen einzutreiben. Dagegen wehrten sich Heimbürger und Gemeinde, die sich als „arm betrenge unndt verlassene und(er)thonen“ des Erzherzogs Ferdinand Carl 1661 bei dessen Innsbrucker Regierung beschwerten. Mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragten sie im gleichen Jahr den vorderösterreichischen Kammerprokurator Johann Philipp Sommervogel, der sich offenbar auf derlei Auseinandersetzungen spezialisiert hatte, da er auch andere Gemeinden gegen ihre Herrschaft vertrat. Es ging aber nicht nur um die Fronen. Die Gemeinde nahm sich offenbar aller vorgefallenen Händel an und vertrat ihre Bürger in deren privaten Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit. So hatte sie neben der Trautmannischen Erbsache auch den Handel zwischen Maurer Martin Brecht und dem Tennenbacher Amtsverwalter Felix Wild übernommen, entstanden, weil der Erstgenannte auf einer Endinger Hochzeit böse Reden geführt hatte. Die Sache erhielt besondere Bedeutung, weil Heimbürger Christian Schill am 23. Januar 1662 gegen Abend die Bürger durch Glockengeläut zu einer Gemeindeversammlung auf der Stube hatte zusammenrufen lassen, wo die Sache verhandelt wurde. Dazu war er ohne obrigkeitlichen Konsens nicht berechtigt und hatte daher zuvor die Zustimmung des Schultheißen eingeholt, den man schließlich im Hause seines Bruders antraf, wo beide kräftig dem Wein zusprachen. Da die Zustimmung durch den Alkohol beeinflusst worden war (den Aussagen zufolge war der Schultheiß derart bezechet gewesen, daß er nicht mehr wußte, was er erlaubte), ließ Tennenbach am 8. März alle Beteiligten verhören und belegte schließlich einige von ihnen mit Geldstrafen. Der Schultheiß wurde zur Zahlung von 24 Pfd Pfg verurteilt, die beiden Heimbürger mit je 12 Pfd Pfg, zwei weitere Bürger ebenfalls mit je 12 Pfd Pfg gestraft. Dies verbesserte keineswegs die gegenseitigen Beziehungen, es scheint die Heimbürger nicht einmal sonderlich beeindruckt zu haben, wie aus einem Schreiben des Amtsverwalters vom Juli 1663 hervorgeht. Dieser hatte, als ein Amolterer Bürger ein Mädchen aus Kiechlinsbergen heiraten wollte, für Abzug und Manumission eine Kautio n verlangt, woraufhin sich die Heimbürger mit der Beschwerde, hier werde eine Heirat verhindert, nach Freiburg wandten. Die Liste ähnlicher Begebenheiten ließe sich beliebig fortsetzen und der Streit überdauerte die Lebenszeit Abt Hugos (1651-1664). Sein Nachfolger, Abt Nikolaus (1664-1679), mußte ihn notgedrungen übernehmen und beauftragte 1664 den vorderösterreichischen Advokaten und späteren ritterschaftlichen Syndicus Joseph Gabriel Preiß mit der Wahrnehmung der klösterlichen Interessen. Dies offenbar aus gegebenem Anlaß, denn das Kloster hatte inzwischen einen der beiden Heimbürger einsperren lassen. Im Zusammenhang mit diesem Prozeß hat sich eine Zeugenliste erhalten, deren Namen ein unbekannter Schreiber mit Bemerkungen versehen hat, wie „Ist ein Einfältiger“, „Diser hat sich under andern viel brauchen lassen“. Diser hat

ein ufrührigen Kopff“, „Ist ein beser tropff“ u.a.m., wobei die negativen Aussagen überwiegen. Das Urteil vom 13. Februar 1665 erging zugunsten der Gemeinde, weshalb das Kloster sofort in die Appellation ging. Die vorderösterreichische Regierung ließ die Parteien durch einen eigens eingesetzten Kommissär, Johann Hannibal Girardi von Castell, Herrn zu Limburg und Sasbach, vergleichen, das Ergebnis wurde am 18. Mai 1665 protokolliert.¹⁴⁰ Die Kontrahenten einigten sich darauf, daß

aller Streit zu Ende sein,
das Urteil vom 13. Februar in Kraft bleiben,
das Kloster auf die Appellation verzichten,
jeder Teil seine Kosten selbst tragen sollte, was allerdings Schuldforderungen des Abtes an Einwohner und Gemeinde nicht einschloß.

Betr. die vom Abt kürzlich erworbenen Bauerngüter wurde verfügt, daß noch entschieden werden müsse, welchen Beitrag das Kloster zur Gemeindesteuer aufzubringen haben solle.

Ferner verpflichtete sich der Abt, zu dem großen Kontributionsrest 300 fl. beizutragen, indem er der Gemeinde verfallene Zinse von einem Kapital in Höhe von 800 fl. nachließ, die Gemeinde, auf Ansuchen, soweit es ihre eigene Feldarbeit nicht behindere, freiwillige Fronen zu leisten, woraus aber keine Pflicht abgeleitet werden dürfe.

Was den ersten Punkt des Vergleichs anging, waren die Beteiligten zu optimistisch gewesen. Anfang Februar 1668 nahm das Kloster erneut einen Anwalt, den kaiserlichen Rat Dr. Johann Ulrich Zircher, und ließ, diesmal am kaiserlichen Hof, Klage gegen die Gemeinde führen. Am 10. Februar ließ Kaiser Leopold Heimbürger und Gemeinde auf einen Rechtstag Ende April laden, da sie unter Vertragsbruch ihre Gebote und Auflagen nicht eingehalten hätten. Vorgeworfen wurde ihnen:

falsche Angaben über die Kontribution gemacht zu haben,
das Kloster entgegen den Verträgen und altem Herkommen um den dritten Pfennig angegangen zu haben,
die bei Landtagen üblichen Zehrungen verweigert zu haben,
die Fronen verweigert zu haben, trotz des Entgegenkommens des Klosters in finanzieller Hinsicht,
trotz der gefährlichen Zeiten keine gemeine Dorfwacht aufgestellt zu haben,
gegen den Prälaten einen neuen Prozeß angestrengt zu haben,
des Klosters Amtsverwalter und Beamte ohne Ursache mit gewaffneter Hand verfolgt zu haben, sowie
gegen Brief und Siegel den Kleinzehnten verweigert zu haben, auch den 1659 mit Landtagsrezeß den Ständen gewährten Salzhandel nicht anzuerkennen, sondern als Neuerung abzulehnen.

Die Einwohner hatten also nicht nur dem Kloster dessen Rechte verweigert, es war auch zu bewaffneten Auseinandersetzungen gekommen. Die klösterliche Klagschrift war am 13. April fertiggestellt. Inzwischen hatte die Gemeinde den vorderösterreichischen Advokaten Dr. Bernhart Reinhart mit ihrer Vertretung beauftragt und fortan stritten die beiderseitigen Anwälte sich mit immer neuen Argumenten herum. Auch die Prozeßschriften wurden durch immer neue Klagpunkte bereichert. Auslöser dieses Prozesses scheint eine Leibeigenensache gewesen zu sein. Barbara Trautmann, Tochter des Hans, hatte sich mit Georg Wyler in Sasbach verheiratet und war deswegen 1667 gegen Gebühr aus der Leibeigenschaft des Klosters entlassen worden. Die Gemeinde bestritt jedoch, daß das Kloster berechtigt sei, überhaupt derartige Gebühren zu erheben. Dazu kamen die alten, satksam bekannten Punkte

und so zog sich der Prozeß weitere zwei Jahrzehnte hin und vererbte sich auf Abt Robert (1679-1703). Diesem war die ganze Sache wohl sehr lästig und er scheint beschlossen zu haben, hart durchzugreifen. Als erstes geriet er wegen des Salzhandels in Auseinandersetzungen mit der Gemeinde. Diese nahm seit einiger Zeit das Recht für sich in Anspruch, Salz an die Bürgerschaft zu verkaufen und diese Forderung war auch schon Gegenstand wenigstens eines Prozesses gewesen. Das Salz wurde übrigens in einem eigens dazu erbauten Haus gelagert, wo auch der Verkauf erfolgte. Als die Gemeinde sich dann Anfang 1684 auch noch weigerte, die jährliche Zinslieferung in Höhe von 40 fl. (von den 800 fl., welche das Kloster der Gemeinde geliehen hatte) zu entrichten, nachdem bisher keine ordentliche Abrechnung stattgefunden habe, ließ er kurzerhand die beiden Heimbürger ins Gefängnis werfen. Auf Ansuchen der Gemeinde verfügte die damals in Waldshut ansässige vorderösterreichische Regierung sofort, daß die beiden freizulassen, bzw. in ein bürgerliches Gefängnis zu überführen seien. Warum, geht aus einem Schreiben des Anwaltes hervor, der den örtlichen „Saurhansen“, der sich im Keller des alten Amtshauses befunden haben muß, folgendermaßen beschreibt:

Erstlich ist dieselbe (gefängnus) in einem keller ohngefehr acht staffel dieff under der Erden, der Einschluß auff der linkhen Seiten des Kellers, oben gantz gewölbt, unden ein pur lauterer grundt und nicht gepflasteret, vorne gegen der gassen ist das fensterlin so eng, und zwar zuegleich der gassen, auch in einem solchen orth, das der lufft nicht wohl hinein und man darin schwerlich respirieren mag, wie es den auch geschehen sein solle, das aus mangel des Luffts ein und anderer darin schier verschmachtet. Wan es regnet, so laufft nicht nur allein bey erstermeltem fensterlin das wasser von dem Tachtrauff hinein, sondern auch auff der andern seithen des bergs, umb willen daselbsten khein maur, sondern pure Erden, also zwar das der Eingesetzte nicht woll trukhen sein khene, Zue mahlen auch allerhandt unziffer von krotten, schlangen und Nattern darin wachsen.

Der Schreiber bekennt, daß er, obwohl nur eine Viertelstunde und bei geöffneter Tür in diesem Gelaß, einer Ohnmacht nahe gewesen sei und äußert die Befürchtung, daß, sollte ein „loser Buob“ auf den Gedanken kommen, einen Gefangenen zu schädigen, er lediglich einen brennenden Strohbusch in das Fenster zu werfen brauche, um den Einsitzenden ums Leben zu bringen. Er schlägt vor, die Heimbürger in das Gelaß unter der Lauben oder Stuben zu verbringen, das weniger gesundheitsschädlich sei.^{1 4 1} Bei diesem Prozeß ging es offenbar um Grundsätzliches. Abt Robert war bestrebt, seines Klosters Rechte stärker herauszustellen, wozu er sogar das Dorfrecht änderte, wozu er an sich berechtigt war, was aber die Gemeinde nicht schätzte. Diese versuchte ihrerseits, Rechte auszuweiten, z.B. wenn sie der Meinung war, der Abt müsse über Heiraten in die umliegenden Orte nicht mehr informiert werden. Zudem stellte sie Gegenforderungen wie die, den bisher anscheinend von Fronen und Abgaben befreiten Schultheißen zumindest zu den außerordentlichen Steuern heranzuziehen.

Am 5. Mai 1687 kam endlich ein Urteil zustande, nachdem der Abt zuvor noch angewiesen worden war, endlich Abrechnung zu halten. Statthalter, Regenten und Räte der vorderösterreichischen Lande urteilten wie folgt:^{1 4 2}

Die Klage der Trautmannischen Tochter betreffend wird das Kloster abgewiesen
Es soll der Gemeinde alsbald den Salzkasten abtreten.

Was die Änderung der Dorfstatuten angeht, so wird der Abt freigesprochen, die Kläger haben jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen nochmals ihren Standpunkt vorzu-

tragen. Die Gemeinde muß jedoch dem Abt das Vorkaufsrecht für Viktualien zugestehen. Die freie Pirsch steht allein dem Kloster zu. Daß dem Abt die Verheiratung von Töchtern nach Auswärts anzuzeigen ist, bildet keinen Grund zur Beschwerde. Die vom Abt geforderte Abgabe von Hühnern und Kappaunen in natura steht in dessen Belieben. Kosten für die Abhaltung der Frevelgerichte muß die Gemeinde tragen, sofern sie 8 fl. nicht übersteigen. Es darf jedoch nur ein solches Gericht jährlich stattfinden, wünscht der Abt ein weiteres, so hat er die Kosten zu tragen. Der Punkt, welcher sich mit der Vertädigung von Freveln befaßt wird zurückgestellt, da der Abt bisher den Vertrag von 1563 nicht vorgelegt hat. Er soll dies innerhalb von 6 Wochen nachholen. Der Beitrag der Gemeinde zu den dem Kloster auferlegten Quoten landesfürstlicher Steuern wird einstweilen auf 3/4 festgesetzt, 1/4 trägt das Kloster. Was den Etterzehnten angeht, so soll die Gemeinde für ihre Behauptung, er sei seit unvor-denklichen Zeiten nicht gegeben worden, innerhalb von 6 Wochen Beweise vorlegen. Den Trunk Wein und 1 Pfg betreffend, den jeder Untertan bei der Ablieferung des Wein-zehnten erhält, so steht dieser den Untertanen weiterhin zu, es sei denn, der Abt brächte bessere Beweise als bisher. Hinsichtlich der Eckhelsberger Untertanen des Klosters, der klösterlichen Bauerngüter und dem Beitrag des Abtes zu den Gemeindesteuern solle es bei dem Vertrag von 1665 bleiben. Der Abt erhält Recht, was die Zinsleistungen der Gemeinde für geliehene Gelder angeht, die Gemeinde hat jedoch 6 Wochen Zeit, um den Nachweis für die zwecks Abwehr feindlicher Verheerungen gemachten Schulden zu erbringen. Entgegen den Anordnungen des Klosters ist der Schultheiß zu den Anlagen heranzuziehen, soll jedoch wegen seiner Funktion „moderat“ behandelt werden. Exekutionskosten betreffend, werden die Untertanen abgewiesen, allerdings wird der Abt zu Maß und Billigkeit angehalten. Die zu Freiburg entstandenen Kosten soll der Abt der Gemeinde ersetzen, alles andere wird geteilt.

Gegen dieses Urteil ließ der Amtsverwalter des Klosters, Licentiat Konrad Dober, am 12. Juni Appellation einlegen. Besonders die Punkte betreffend Eigenschaft und Leibeigen-schaft, das Recht des Salzkastens, der Quart an den Kontributionen u.a. wollte das Kloster in seinem Sinne entschieden wissen. Bevor über diese Appellation entschieden war, erhob die Gemeinde, diesmal unter Führung des Schultheißen, eine weitere Klage gegen das Kloster be-treffend ein Zwangswirtschaftsrecht an der gemeinen Stuben, über welche am 27. November 1706, da die Kläger den nötigen Beweis nicht erbringen konnten, zugunsten des Klosters entschieden wurde. Abt und Konvent hatten nämlich 1705 ein Haus samt Hofreite und Garten an Peter Gysi verkauft. Sie hatten ihm dabei nicht nur ein Wirtshausschild genehmigt und das Wirten erlaubt, sondern auch gestattet, Gäste und Hochzeitsgesellschaften zu verköstigen, wodurch der Gemeindestube eine ernsthafte Konkurrenz erwachsen war.

Das vorderösterreichische Hofgericht entschied am 26. Juli 1707 über die Tennenbachi-sche Appellation. Da sie dem Kloster weitgehend Recht gab, war die Gemeinde damit nicht einverstanden und strengte ihrerseits ein Appellationsverfahren an. Am 9. Oktober 1711 fand dann in Kiechlinsbergen eine Verhandlung statt, die zwei von der Regierung dazu abgeordnete Kommissäre leiteten und deren Niederschrift unter dem 23. Dezember erfolgte.^{1 4 3}

Dieser Vergleich ist, obwohl sie Zugeständnisse machen mußte, als Sieg der Gemeinde an-zusehen. Er sah vor, daß alle seit 1665 ergangenen Urteile ihre Rechtskraft behalten sollten,

besonders der Freiheitsbrief vom 4. Juni 1677 und ein Urteilsspruch von 1665 betr. die 800 fl. Kapital, welche die Gemeinde ihrer klösterlichen Herrschaft schuldete. Im Einzelnen wurde festgesetzt:

Wer vorhat, Töchter nach Auswärts zu verheiraten, muß dies dem Kloster oder dessen Beamten melden und dessen Zustimmung bewirken. Leibeigenschaftsabgaben werden nicht erhoben.

Der Salzkasten soll, gemäß den Urteilen von 1687, 1707 und 1711, der Gemeinde gehören, die dafür aber auf weitergehende Ansprüche und Entschädigungen von Seiten des Klosters verzichtet.

Das Kloster darf von jedem stehenden Haus jährlich 2 Frontage und 2 Hühner fordern, nicht jedoch von nicht aufgebauten Häusern oder Brandstätten. Hat ein Einwohner mehr als zwei Häuser, so soll er für jedes, ob bewohnt oder nicht, diese Pflichten erfüllen, gleichgültig, wieviele Haushaltungen die Gebäude bewohnen.

Die freie Pirsch wird dem Kloster zugesprochen. Der Gemeinde wird aber erlaubt, schädliche Tiere, also Wölfe, Füchse und Dachse auf den Gütern der Untertanen zu erlegen. Wenn die Stare in großer Zahl einfallen, so ist dies der Obrigkeit zu melden, die dann den Abschluß erlauben kann, die Untertanen müssen dafür die Bälge abliefern.

Das Mästen gewisser Vögel, ausgenommen Hasel- und Rebhühner, ist nicht strafbar.

Das Frevelgericht soll jährlich unter dem Vorsitz der Obrigkeit mit Schultheiß und Gericht ordentlich besetzt werden und jeder von der Gemeinde wird verpflichtet, nicht zu freveln, alles redlich anzuzeigen etc. Die Unkosten trägt bis zu Höhe von 8 fl. die Gemeinde, was darüber hinausgeht, das Kloster.

Während das Kloster den Schultheißen „zur beobachtung des herrschaftlichen Nutzens“ ernannt und vorstellt, hat die Gemeinde das Recht, jährlich als die beiden Heimbürger, von denen jedes Jahr einer ausgewechselt wird, zwei taugliche Männer der Obrigkeit vorzustellen, welcher sie dann schwören müssen.

Die Monatsgelder sollen künftig von jedem ordentlich eingefordert und nicht über Jahr und Tag aufgeschoben werden. Rückstände sind, nach ergebnisloser Abmahnung, durch Beschlagnahme liegender Güter einzutreiben, jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit. Die derzeitigen Rückstände soll die Gemeinde nach und nach einziehen, ohne Vergantung. Gegen uneinsichtige Schuldner soll jedoch, mit Genehmigung der Obrigkeit, eingegriffen werden.

Der große Zehnt inner- und außerhalb Eppers von Wein, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer gehört dem Kloster und ist diesem zu liefern. Alle anderen Gewächse fallen unter den Kleinzehnten, der der Gemeinde überlassen ist, wofür diese jährlich auf Weihnachten 55 fl. Landeswährung sich zu entrichten verpflichtet.

Kein Untertan ist berechtigt, in den Reben andere zum Kleinzehnten gehörige Gewächse zu pflanzen oder zu verändern. Leere Plätze dürfen jedoch mit Bohnen, Kraut und dergleichen bebaut werden. Wird von den Untertanen an Stelle der obigen vier Fruchtarten eine bisher unbekannte, ausländische und in den großen Zehnten gehörige Saat angebaut, so sind Zehntsurogats zu entrichten oder der bisher übliche Zehnt.

Es bleibt dabei, daß das Kloster bei der Überbringung des Weinzehnten von jedem Bittich Trauben 1 Pfennig und einen Trunk Wein reichen soll.

Was den Beitrag von den klösterlichen Patrimonialgütern angeht, so hat das Kloster bei allen landesfürstlichen Kollekten auch andere Anlagen, die Quart zu ertragen, von den übrigen Bauerngütern von 100 fl. einen Anteil von 8 fl. 14 b 4 Pfg zu übernehmen.

Das Kloster soll einen Beitrag zu Einquartierung, Schanzen, Fronen und Wachen in Form von 6 1/2 Klafter Holz an 22 Klaftern übernehmen.

Von den Personalanlagen soll der Amtshof und die Amtsverwaltersbehausung von Einquartierung, Fron-, Schanz- und ähnlichen Arbeiten frei sein, von den Viktualien jedoch seinen Anteil, nämlich von 100 fl. 8 fl. 14 b 4 Pfg übernehmen.

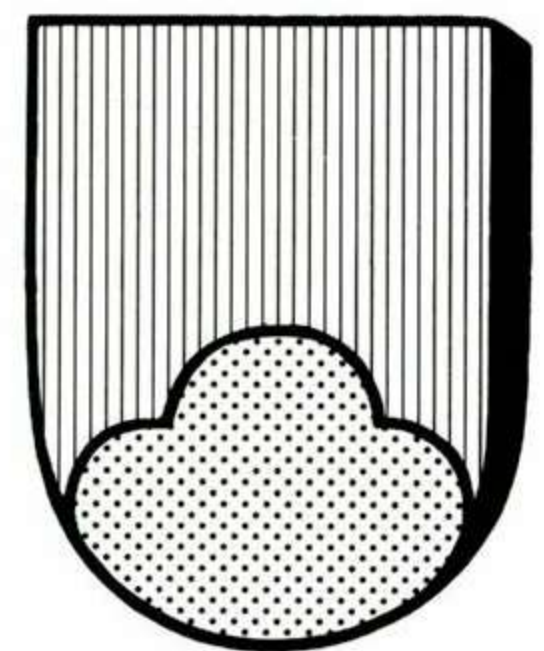
Der Unterhalt des Boten wird so geregelt, daß ihm die Gemeinde künftig an 13 Monatsgeldern, wie auch an Fronen, Schanzen und Wachen sowie an der Wein- und Geldsteuer für



63 Rathaus Kiechlinsbergen



64 Siegel der Gemeinde
Kiechlinsbergen seit 1960



65 Wappen der Gemeinde
Kiechlinsbergen

den auf ihn fallenden Teil befreien soll. Von der Obrigkeit erhält er jährlich 3 Sester Mischfrucht und es werden ihm zwei Frontage und 2 Rauchhühner erlassen. Vom Hirtenlohn hat das Kloster für Wucherstier und Eber nichts, für das übrige auf die Weide getriebene Vieh nur die Hälfte des Lohnes zu bezahlen. Alle im Verlauf des Prozesses verhängten Strafen sind nachzulassen. Von den aufgelaufenen Unkosten soll von den Kommissionskosten jeder Teil die Hälfte, im übrigen jede Partei die ihr entstandenen Kosten tragen.

Nach eingehender Prüfung wurde der Vertrag am 3. März 1716 vom Gubernator der vorderösterreichischen Lande, dem Pfalzgrafen Carl Philipp bei Rhein, ratifiziert. Wie aus dem Urteil zu ersehen, hatten beide Teile, abgesehen von den alten Streitpunkten, ihre Forderungen noch weiter getrieben. Das Kloster scheint ein Recht auf die Besetzung der Heimbürgerstellen beansprucht zu haben und verlangte, entgegen der herrschenden Gewohnheit, auch Abgaben von unbewohnbaren Häusern. Daß die Gemeinde so hartnäckig auf dem Recht der Freien Pirsch bestand, das sie jedoch nicht erhielt, hat seine Ursache wohl in den Schäden, welche das Wild des nahen Waldes auf den Äckern anrichtete. Auch die Starenplage war schon damals ein Reizthema unter Winzern.

Der Vergleich selbst war maßvoll. Weitere Prozesse gab es nicht mehr, vermutlich hatten beide Seiten inzwischen eingesehen, daß dies nur Kosten verursachte. Auch die bald wieder einsetzenden Kriegszeiten dürften dafür gesorgt haben, daß man das Streiten bleiben ließ.

Letztmalig ist von Streitigkeiten die Rede, als Abt Maurus 1768 bei der Regierung vorstellig wurde. Einzelheiten bringt das Schreiben nicht, es geht lediglich aus ihm hervor, daß eine Verhandlung stattgefunden hatte und das Kloster die Meinung vertrat, die dabei entstandenen Kosten solle die Gemeinde tragen. Dem schloß sich auch die Regierung an, die allerdings der Meinung war, die seit 3 Jahren andauernden Streitigkeiten seien durch einige „schwierige Köpfe in der Gemeinde“ verursacht worden und der Hoffnung Ausdruck verlieh, der Prälat möge seinen Untertanen keinen Anlaß zu begründeten Klagen geben, sondern Ruhe und Ordnung wieder herstellen. Das Ende des 18. Jahrhunderts verbrachten Herrschaft und Gemeinde in gegenseitiger Tolerierung. Das friedliche Verhältnis setzte sich in die badische Zeit fort, allem zufolge haben sich die Einwohner von Kiechlinsbergen an der 1848er Revolution nicht beteiligt. Spannungen zwischen der Gemeinde und der, diesmal geistlichen Obrigkeit gab es lediglich noch einmal, als sich um 1852 das Mißverhältnis zwischen Bürgermeister und Pfarrer auf die Einwohner auswirkte. Aber auch die Äußerung des Pfarrers „Ich wollte, Gott hätte mich geholt, bevor der Teufel mich hierher geführt hat“ hatte lediglich einen äußerst schlechten Gottesdienstbesuch zur Folge.

Der damalige Bezirksamtman, der diese Zustände bedauerte, hat der Gemeinde, die er als arbeitsam und friedfertig bezeichnete, ein gutes Zeugnis ausgestellt. Was die verewigten Tennenbacher Äbte wohl dazu gemeint hätten?

ANMERKUNGEN

Abkürzungsverzeichnis am Schluß des Beitrags „Die drei Orte im 19. Jahrhundert“

1 MGH LdD S. 155 Nr. 108

2 GLA 21/277

- 3 GLA 24/40 a
- 4 GLA 229/52154 I
- 5 GLA 21/277
- 6 ZGO 11, 1860, S. 448
- 7 GLA 24/43
- 8 GLA 24/41
- 9 GLA 24/39
- 10 GLA 24/41
- 11 GLA 24/39
- 12 GLA 21/262
- 13 Ebd.
- 14 1546: GLA 21/262
- 15 GLA 66/4303
- 16 GLA 66/4306-7
- 17 GLA 24/43
- 18 GLA 24/41
- 19 GLA 66/4305
- 20 GLA 21/96 – 24/40 b, 41
- 21 GLA 24/40 b
- 22 GLA 24/39
- 23 Ebd.
- 24 Ebd.
- 25 GLA 24/40a
- 26 GLA 24/38
- 27 GLA 24/39
- 28 GLA 24/43
- 29 GLA 24/41
- 30 GLA 24/43, 44
- 31 GLA 24/41
- 32 GLA 24/43
- 33 Ebd.
- 34 GLA 24/44
- 35 Ebd.
- 36 Ebd.
- 37 Ebd.
- 38 Ebd.
- 39 Ebd.
- 40 GLA 24/43, 45
- 40a GLA 5/266 – 13/7 – 21/262 – 24/5, 40a, 41, 42, 45, 47 – 229/52166, 52167, 52169, 52176, 391/19328, 19372 – FDA 1, 1865, S. 206 – 5,1870, S. 90 – 24, 1872, S. 209 – N + 8, 1907, S. 79 – 3 A. 8, 1956, S. 142 Nr. 1253, 1262, S. 144 Nr 1288, 1292 – RiC 3671, 3676, 3772, 40b/ GLA 391/ 19409, 19420 – 22, 19427
- 41 GLA 24/41
- 42 GLA 24/39
- 43 GLA 24/42
- 44 GLA 24/40 a
- 45 GLA 24/41
- 46 HEINRICH SCHREIBER, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden = Urkundenbuch der Stadt Freiburg i.Br. NF, Freiburg 1863, S. 167
- 47 GLA 24/45 – ZGO 37, 1884, S. 88
- 48 GLA 24/40 b, 41
- 49 GLA 24/40 b – 66/4305
- 50 GLA 24/40 b – 66/4306
- 51 GLA 13/17 – 24/40 b – 229/52149

- 52 GLA 24/40 b – 229/52150, 52193
- 53 GLA 13/17
- 53a GLA 24/40b, 45
- 53b GLA 24/46
- 54 GLA 66/4307, 4309 – 229/52154 I, 52191
- 55 GLA 66/4309 – 229/52191
- 56 GLA 24/42 – 229/52139 StadtA Endingen, Ab. Kiechlinsbergen C I 1
- 57 GLA 229/52161, 52178
- 58 GLA 21/262, Akten IV 3,1. 24/38. – 229/52139, 52173, 52194, 59820
- 59 StadtA Endingen, Abt. Kiechlinsbergen, Akten IV 3,1.
- 60 GLA 229/52138, 52142
- 61 GLA 229/52186
- 62 StadtA Endingen, Abt. Kiechlinsbergen, Akten IV 3,1 – C IX
- 63 StadtA Endingen, Abt. Kiechlinsbergen, C IX
- 64 GLA 24/39
- 65 Ebd.
- 66 GLA 24/40 a
- 67 GLA 24/42
- 68 GLA 24/40a
- 69 GLA 24/41
- 70 GLA 24/39
- 71 Ebd.
- 72 GLA 21/262
- 73 GLA 24/38
- 74 Ebd.
- 75 GLA 24/45 – 229/52193 (1604)
- 76 GLA 24/45
- 77 GLA 13/7
- 78 GLA 24/42 – 229/52158
- 79 GLA 229/52158
- 80 GLA 229/52158, 52161, 52178
- 81 GLA 229/52137
- 82 GLA 21/262 – 24/38
- 83 GLA 24/45
- 84 GLA 24/40 b
- 85 GLA 24/45
- 86 GLA 229/52158
- 87 GLA 229/52154 I
- 88 GLA 66/4308
- 89 GLA 229/52158, 52177
- 90 GLA 229/52158
- 91 StadtA Endingen, Abt. Kiechlinsbergen C I,1
- 92 Ebd. C I,2
- 93 GLA 66/4311 – 229/52190, 59820
- 94 GLA 229/52136, 52138/39, 52146, 52162, 52185, 52190
- 95 GLA 229/52147
- 96 GLA 24/38 – 229/52186
- 97 GLA 24/39
- 98 GLA 24/38
- 99 GLA 24/42
- 100 GLA 24/38 – 229/52156, 52184
- 101 GLA 24/45 – 1675 war sie anscheinend im Privatbesitz. Vgl. GLA 66/4309
- 102 GLA 24/45 – 229/52193
- 103 GLA 24/45

- 104 GLA 66/4305
- 105 GLA 66/4305, 4306
- 106 Ebd.
- 107 GLA 24/43
- 108 GLA 229/52144 II
- 109 Ebd.
- 110 Ebd.
- 111 GLA 229/52144 II, 52154 I
- 112 GLA 229/52154 I
- 113 GLA 229/52152 I
- 114 GLA 229/52177
- 114a StadtA Endingen, Abt. Kiechlinsbergen, C I 1
- 115 GLA 24/38
- 116 GLA 229/52161
- 117 GLA 229/52178
- 118 GLA 229/59820
- 119 GLA 229/52178
- 120 GLA 21/262 – 24/38
- 121 StadtA Endingen, Abt. Kiechlinsbergen, Akten IV 3,1
- 122 Ebd.
- 123 Ebd.
- 124 GLA 229/52142
- 125 Vgl. A 121
- 126 Ebd.
- 127 GLA 229/52138
- 128 Vgl. A 121
- 129 Ebd.
- 130 Ebd
- 131 Ebd.
- 132 Ebd.
- 133 Ebd.
- 134 Schreiber S. 135, 167
- 135 ZGO 37, 1884, S. 88
- 136 GLA 229/52153
- 137 GLA 229/52172. Diese Ordnung wurde hier eingefügt, weil sie allgemein auf Anfang 17. Jh. datiert wird. Inhaltlich paßt sie jedoch besser zu den Vorgängen vom Ende des Jahrhunderts und ist wahrscheinlich doch Abt Robert von Tennenbach zuzuschreiben.
- 138 GLA 229/52175
- 139 GLA 24/45 – 229/52144 I und II, 521
- 140 GLA 24/45
- 141 GLA 24/39 – 229/52154 I (Schilderung des Gefängnisses), 52174
- 142 GLA 24/45
- 143 GLA 24/38, 45